

Nescio, qua natale solum dulcedine cunctos  
Ducit, et immemores non sinit esse sui.

Ein so langer Zeitraum, wie der in unserer Schulgeschichte von Neuem vorliegende, erfordert voraus, bei gänzlichem Mangel einer von 1559 bis zu neueren Zeiten fortgeführten Landesgeschichte des Nassau-Otttonischen und der unverschuldeten Unbekanntheit der meisten jetzigen Bewohner des Siegerlandes mit derselben, zur richtigeren Beurtheilung des Verfolges, einige Mittheilungen aus unserer früheren Regentengeschichte. Denn an die Regenten eines Landes knüpften sich von Jeher und werden immerhin enge sich anschließen die Hauptfactoren des Lebens: der Familie und der Schule, der Gemeinde und der Kirche im Allgemeinen wie im Besonderen, wie sehr man auch in Zeiten, die alle Begriffe in Wirre zu setzen und das Bestehende zu zertrümmern drohen, sein Ich höher stellend als alle göttliche und menschliche Ordnung, ihnen, selbst den Edelsten und ihren reinsten Bestrebungen Hohn zu sprechen versucht. Wie dem aber auch sei, das Bessere hat mit Ehren sich behauptet in alten Zeiten und wird, ungeachtet aller zeitlichen Verwerfung, auch jetzt Bestand finden, und so lange die Erde dauert. Ihm muß jeder Gesinnungstüchtige sich zugeneigt fühlen und die verdiente Hochachtung zollen, wo und wann, und von wem durch vernünftige, rechtliche, Zeit und Ort gemäße Mittel es beabsichtigt oder zur möglichen Ausführung gebracht wird.

Das Nassau-Otttonische, dem dieser Name von der Theilung der Nassauischen Länder zwischen dem Mayne, der Sieg und dem Rhein im Jahr 1255, am 17. Dec., unter die 2 Söhne Heinrichs des Reichen, Walram und Otto, (wonach letzterer das Land zwischen der Lahn und Sieg erhielt,) im Gegensatz des Nassau-Walramischen zwischen Lahn und Mayn, hier beigelegt wird, hatte schon früherhin, vornämlich aber vom Anfange des 16. Jahrhunderts sich vortrefflicher Regenten zu erfreuen. Die Bewohner dieses Landes konnten mit Recht den glücklichsten des damals noch ins Unendliche zerstückten deutschen Vaterlandes sich zählen, und der Stolz, womit sie sich Nassauer und Unterthanen der Grafen und Fürsten der Nassau nannten, war auf die Liebe und Achtung ihrer Landesherren gegründet. Bei ihnen war Regent und Land oder, was dasselbe ist, Volk, zu einer seltenen Einheit verschmolzen. Ihre Gesammtheit hatte, bis auf wenige und einzeln vorkommende Ausnahmen, der Gehorsam, nicht aus sklavischer Unterwürfigkeit und mittelst Zwangsmahregeln durchdrungen; er war, gleichsam mit der Muttermilch eingeköstet, eine Tradition von Vater zu Vater, von Mutter zu Mutter, und entstanden aus der Ueberzeugung von dem wahrhaft väterlichen Wohlwollen und der strengen Gerechtkeitsliebe ihrer Regenten, auf deren Wort sie stets mit fester Zuversicht bauten.

Zu den vorzüglichsten Regenten unseres Landes gehört unbezweifelt der über unserer Schulgeschichte stehende Johann (VI.) der Aeltere, Graf von Nassau-Kagenelnbogen, (so unterschreibt er sich ge-

wöhnlich mit seinen Nachkommen, kraft einer Erbschaft, die dem Vater kaum zum 4ten Theile, nach mehr als 50 jährigen Ränken der Hessischen Gegenparthei, zufiel,) zweiter Sohn des Grafen Wilhelm und Julianens, Gräfinn von Stolberg, geb. 1536, am 22. Nov., auf dem Schlosse Dillenburg. — Er, als Schöpfer einer zeitgemäßerer Verfassung und Verwaltung der Nassau-Dittonischen deutschen Besitzungen, (die niederländischen und das Fürstenthum Drange im Südosten Frankreichs waren seit 1545, am 13. Febr., mit Bewilligung des Vaters und Verzichtleistung auf die ersteren dessen ältestem Sohne Wilhelm, unter dem Namen des Prinzen von Oranien, des Schweigensamen und Befreiers der Niederlande bekannt, zu Theil geworden,) ist wohl werth, daß man sein Andenken erneuere. Bei ihm hat sich bewährt, was ernste Erziehung, gründlicher und wohlbenutzter Unterricht und gutes älterliches Vorbild, dazu günstige Naturanlagen, selbstständig-fester Charakter und edler Wille, sammt kluger Wahrnehmung der Orts- und Zeitverhältnisse bei weiser Benutzung geringer Staatsmittel vermögen. Dabei muß jedoch einem Urtheile entgegen getreten werden, das, nach der Neuzeit Alles bemessend, die Höhe jener alten Zeit, worin in Vielem und für Viele noch Manches im Dunkel lag und kaum in der ersten Entwicklung begriffen war, aus den Augen des Geistes setzt. Dem sie Würdigenden wird es, auch nach allgemeinen Angaben, einleuchten, daß Johann nicht unbesonnen und unumsichtig seine Lebensaufgabe ergriffen, vielmehr rühmlich sie gelöst hat.

Was in des Vaters Gewalt lag, das geschah gewissenhaft; auch er hatte schon den Geist der Zeit und den nothwendigen Fortschritt in ihr aufgefaßt. Der Sohn wurde an seinem Hofe zu Dillenburg, der durch Ordnungsliebe und strenge Sittlichkeit in bestem Rufe stand, so daß viele Grafen und Adlige es für ein Glück schätzten, ihre Kinder dort erziehen zu lassen, zur Gottesfurcht, guten Sitten und allen den Tugenden, die höhere Standespersonen vorzugsweise zieren, sorgfältig angehalten. Da die Zeit bloß körperlicher und ritterlicher Uebungen, die auch nicht verabsäumt wurden, vorüber war, ließ ihm der Vater in seiner mit tüchtigen Lehrern besetzten, unter der Leitung M. Jost Hons von Gelnhausen (später Kanzleirath, † 1569,) stehenden Hoffschule in den Anfangsgründen der lateinischen und französischen Sprache und der Wissenschaften und Künste gründlichen Unterricht ertheilen. Darauf schickte er ihn auf die, unter dem damals berühmtesten Pädagogen und Lehrer des südlichen Deutschlands, Johannes Sturm, emporgeblühte akademische Schule zu Straßburg, und von da mehrere Jahre nach Wittenberg, wo er durch ein fleißiges Studium der philosophischen und theologischen Wissenschaften sich die innigste Zuneigung Melanchthon's gewann. Nach seiner Rückkehr sandte er ihn, zur Beförderung seiner Welt- und Staatskenntniß, auf eine Zeitlang an den Hof des Herzogs v. Jülich-Cleve, Wilhelms III., in dessen Streitsachen mit dem Erzstifte Köln der Vater Schiedsrichter gewesen war, und Johann empfahl sich durch seine theologischen Kenntnisse bei demselben so sehr, daß er ihn im Jahr 1564 an die Spitze einer Berathung über eine neue Kirchenordnung, eine Agende und einen Katechismus mit vielen Grafen, Adligen und gelehrten Geistlichen nach Düsseldorf berief. Auch scheint er seinen Bruder Wilhelm, der im Jahr 1558 Statthalter von Holland, Seeland, Friesland und Utrecht geworden, bald darauf in Breda und anderwärts besucht zu haben.

Im Jahr 1559, am 6. Octbr., starb sein Vater auf dem Schlosse Dillenburg. Wenn damals schon das Erstgeburtsrecht im Nassau-Dittonischen eingeführt gewesen wäre, so würde er schon jetzt Alleinherr dieses Landes geworden sein. Da aber noch jüngere Brüder vorhanden waren, führte er anfänglich eine vormundtschaftliche Regierung mit seiner Mutter, seinem Bruder Wilhelm, dem Grafen Johann von Nassau-Beilstein und Hermann von Nuenar; als man aber bald das Lästige einer solchen Gemeinschaft fühlte, übernahm er, nach einer vorläufigen Theilung im Jahr 1560, d. 25. Mai, für sich und seine

abwesenden Brüder, Ludwig, Adolf und Heinrich dieselbe, und erst, nachdem diese alle den Heldentod für die Befreiung der Niederlande gefunden, im Jahre 1574 sie allein.

Mit dem ernstesten Willen die leibliche und geistige Wohlfahrt des anvertrauten Landes zu begründen und zu befördern, schritt er aus Werk. Einiges war schon vorbereitet vom Vater und fortzusetzen oder wieder aufzufassen; Manches aber durch die früheren Ansichten und Zeitverhältnisse noch nicht Aufgenommene mit kluger Umsicht und Ausdauer auszuführen. Energisch von Natur, ließ er sich bei seinen neuen Einrichtungen nur von Besonnenheit leiten und zog er den Weg der Güte dem der Gewalt vor, selbst wenn er sich in seinem Rechte verletzt sah. Was dem Lande und den Unterthanen zum Heile gereichen konnte, das schwebte seinem Geiste schon frühe vor den Augen und suchte er, es bis zu seinem Lebensende festhaltend, zur Ausführung zu bringen.

Ungetheilte Einheit des Besizes, deren Mangel die Einschränkung der Landeshoheit und eine Hinderung allgemeiner Einführung einer gleichförmigen Verfassung zu Folge haben mußte, war zunächst einer seiner Grundgedanken. Johann von Nassau-Weilstein starb 1561, d. 13. Dec., ohne anspruchsberechtigte Leibeserben, er verglich sich daher bald mit dessen Wittwe Anna von Nassau-Weilburg, die er mit Löhnberg bewitthumte. Mit dem Erzstifte Trier, das sich 1535 widerrechtlich in den Besitz eines Theiles der Grafschaft Diez gesetzt hatte, schloß er 1564, am 27. Juli, den Diezer Vertrag, wonach er davon nur 7 Kirchspiele behielt. So brachte er auch 1578 durch Kauf den Kirchensatz der Pfarrei Herborn von der Deutsch-Ordenskommenthur zu Marburg, und durch Tausch von Wied den von Lahr im Hadamarischen an sich.

Freigeboren und zu christlicher Freiheit erzogen und dafür erwärmt, konnte er, der für die Befreiung der Niederlande 800,000 Gl. von seiner geringen Habe zum Opfer brachte, an der in einigen Theilen des Landes noch bestehenden Leibeigenschaft keinen Gefallen finden. Er hob daher 1567 diese im Diezischen auf, wie dieses nicht lange vorher schon im Weilsteinischen geschehen war. Mit Leiningen-Westerburg einigte er sich im Jahre 1588 gegen Abtretung der Landeshoheit über mehrere ursprünglich Diezische Ortschaften um Verzichtleistung auf seine im nassauischen Gebiet wohnenden Leibeigenen, auch mit Sayn in demselben Jahre, und machte sie zu freien nassauischen Unterthanen. Er wies alle Leibeigenschaftsstaatsverträge anderer benachbarter Grafen und Adligen von sich und fand sich gleichfalls über ihre Leibesangehörigen nach und nach in Güte ab, auch ward ohne Nachweisung eines Loßbriefes Niemand mehr ins Land aufgenommen.

In Allem selbst pünktlich und hauswätherisch errichtete er, 1566, zur Regulirung und besseren Ordnung seines Hof- und Staatshaushaltes, damit die Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen möchten, eine Finanzkammer zu Dillenburg. Es mußten von den Einnahmen seine Hofhaushaltung, seine Standesausgaben, der Antheil seiner Brüder, die Besoldung der Hof- und Staatsbedienten, die gewöhnlichen und außerordentlichen Bedürfnisse des Landes, die Reichs- Kreis- und Kriegsbeiträge und Landeschulden besrritten werden. Anstatt daß früher ein Kammerreiber mit etwa einem Gehülfen Alles besorgt hatte, ordnete er jenem mehrere andere Unterbeamten zu und untergab sie alle der strengen Aufsicht eines Kammerrathes und Amtmanns, damals Albrecht von Dernbach. Er ließ alle landes- und grundherrlichen Renten, Gülten und Saalzinsen sorgfältig aufnehmen, um weiteren Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen. Für bessere Einrichtung und Führung des Kassen- und Rechnungswesens wurde gesorgt und die Anhörung und die Abnahme der Rechnungen zu bestimmten Terminen in Dillenburg in Gegenwart des Grafen oder eines Deputirten desselben von dem Kammerreiber, den Rentmeistern und Kellern des Landes von jetzt an vollzogen, da man sich früher mehr auf die Ehrlichkeit der Einnehmer, und daher

ohne Kontrolle, verlassen hatte. Die Zahl der Hof- und anderen Staatsdiener setzte er auf 61 fest, die zusammen eine Besoldung von 3050 Rädergulden,  $\frac{1}{3}$  davon in Naturalien bezogen. Da jene Landes-schulden eine Folge der Türkensteuer, angeordnet schon früher zur Unterhaltung eines Heeres gegen die häufigen Einfälle der Türken in das Reichsgebiet, ins Besondere kontrahirt worden waren und man eine neue Türkensteuer 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg bewilligt hatte, sah sich Johann in die Nothwendigkeit versetzt, eine allgemeine Vermögenssteuer nach einer Abschätzung der Grundstücke, der fahrenden Habe und dem Ertrag der Gewerbe auszuschreiben; es geschah dieses jedoch erst nach vorgängiger Beleh-rung der Untertanen und mit deren Einstimmung.

An die Sorge für die Finanzen schloß Graf Johann gleichzeitig die für eine bessere Rechts-pflege. Sein fester Wille war der Willkür zu begegnen. Unter dem Großvater und Vater war zwar schon Einzelnes in jener Hinsicht geschehen, (cf. die Bergordnung von 1559,) man hatte es aber in Vie-lem bei dem alten Herkommen gelassen. Alle seine rechtlichen Verordnungen sprechen sein Rechtsgefühl und seine Sachkenntniß aus, und sie wurden die Vorarbeiten zu einem Partikulargesetzbuche, wozu er schon 1561 den Plan gefaßt, das aber, erst 1516 als Nassau-Kazeneinbogische Gerichts- und Landordnung unter seinen Söhnen, die er noch auf seinem Todesbette dazu verpflichtete, zu Stande kam, und bis zu neueren Zeiten neben einzelnen Modifikationen wohlthätig und ausreichend befunden wurde. An sein Hofgericht in Dillenburg zog er, 1566, die ausgezeichnetsten Doctores Juris, Joh. Meixner (von 1559 — 1572, später Kammergerichtsaffessor zu Speyer), Jacob Schwarz (1536 — † 1583) und Bartholomäus Sauerzapf und vorzüglichsten Geschäftsmänner. Hier war für sein Land von den Untergerichten der Appellhof; in besonders wichtigen Fällen beschrieb er noch andere Rechtsgelehrte, als angenommene Diener vom Hause, die Rathsordnung v. 1566 vom 27. April nennt Ludw. Grempe, Johann Fischardt, beider Rechte Doctoren und den Licentiaten Wernher von Waldmannshausen. Allen Räten und ihren Dienern wurden ihre Arbeiten zur pünktlichsten Erledigung zugetheilt und die Sitzungen zum Vortrage und zu den Berathungen mit Tag und Stunde bestimmt, so daß der nicht rechtzeitig Erscheinende ohne gültigen Entschuldigungsgrund mit einem Bazen oder Albus in die Büchse, Jungfrau genannt, selbst der Graf, büßen mußte. Bei den Rathssitzungen war er selbst zugegen; außerdem mußten ihm auch alle Bescheide und Verordnungen vor ihrem Erlasse vorgelegt werden. Wie pünktlich er überhaupt in Allem war, das ergibt sich allein schon aus seiner Kanzlei- und Schreibereordnung von 1566 und 1569, worin er sogar über das Stylistische sich verbreitet, und ferner aus dem 1570 wiederholten Mandate, auf die angeordneten Landverhöre jährlich aus allen Graf- und Herrschaften ein Verzeichniß aller rückständigen unerörterten Sachen einzusenden, „damit sie, soviel möglich, geschlichtet und der Billigkeit nach verglichen werden sollen.“

Auch die Sicherheit des Landes und die Volkswohlfahrt fand an ihm eine kräftige Stütze. Wenn er durch seine rechtlichen Verordnungen oder Gesetze den Einzelnen, (den Armen sogar ohne Vergütung,) sein Recht vor dem bestellten Richter suchen und finden ließ, so sorgte er nicht weniger für allgemeinen und öffentlichen Schutz der Personen und des Eigenthumes gegen böswillige in Kriegs-gefahren und Friedenszeiten. Eine stehende Kriegsmacht war damals noch nicht üblich, mit allen Nach-barn in friedlichem Verhältnisse, sah er doch in jenen kriegerischen Zeiten zur Aufmahnung seiner Vasallen und Lehnleute gegen drohende Einfälle oder durchziehende (gardende) Landsknechte nicht selten sich ge-nöthigt. Er befestigte daher seine Städte, Flecken und Schlösser und rief seinen Untertanen dahin ihre werthvollen Sachen zu flüchten. Allen seinen Untertanen befahl er, mit Waffen sich wohl zu versehen, und er errichtete den sogenannten Landauschuß, eine Art Landwehr oder Landsturm, wozu alle Waffen-

fähige des ganzen Landes verpflichtet waren zur gemeinsamen oder örtlichen Abwehr, ein Institut, das bald in einem beträchtlichen Theile Deutschlands Nachahmung fand. Von einer Anwerbung von Söldnern oder Landsknechten machte er nur bei der Mannschaft Gebrauch, die er 1567 auf Reichsanordnung nach Gotha zur Beendigung der Grumbach'schen Händel dem Kurfürsten August zuführte und 1568 und 1574 bei seiner zweimaligen Kriegsrüstung für die Niederlande vom Siegenischen aus, doch letztere ohne Besteuerung seiner Unterthanen auf eigene Kosten. Die Amtmänner und Befehlshaber der einzelnen Ämter und Distrikte, gewöhnlich eingeborne Adlige, und ihre Untergebene, die Rentmeister, Keller, Schultheißen und Heimberger, hatten als Sicherheitsbeamte bei strenger Ahndung die polizeiliche Ordnung überall aufrecht zu erhalten. Gegen eintretende Hungersnoth durch Miswachs traf er die gehörigen Voranstalten, und er eröffnete den Unterthanen um ein Billiges seine Fruchtspeicher, oder verschaffte ihnen durch selbst besorgten Ankauf im Auslande das Nothwendige. Gegen die Pest, die damals das Land häufig bedrohte, und andere ansteckende Krankheiten traf er die zweckdienlichsten Sanitätsmaßregeln, die, außer den besonders angeordneten Häusern, auch auf Arznei, eine gute Pflege und Bedienung der Erkrankten unter polizeilicher Aufsicht sich ausdehnte. Den Armen war Johann ein Vater, aber der Bettelei und dem Müßiggange trat er schroff entgegen, Diebe und herrenlos umherziehende gardende Knechte fanden keine Gnade. Ueber Ortspolizeiliches lassen sich in Bezug auf Siegen aus seine Straßensäuberungs- und Feuerordnung gleich im Anfange seiner Regierung 1561 vom 14 April u. s. w. vergleichen. — Die Wohlfahrt seiner Unterthanen in materieller Hinsicht lag ihm sehr am Herzen; er übersah dabei Nichts, was der Gewinnung der Urprodukte seines Landes, der Verarbeitung und Benutzung derselben und dem geringeren oder größeren Vertriebe derselben im In- und Auslande ihm nach damaligen Ansichten ersprießlich schien. Den Bergbau ließ er nach der von seinem Vater im Jahr 1559 gegebenen Bergordnung streng durch seine Bergmeister handhaben; eine Forst- und weise Haubergsordnung (s. seine Holz- u. Waldordnung v 1562 u. s. f.), dem Siegerlande wegen seines Bergbaues, Hütten und Hammerbetriebes ins Besondere unentbehrlich, regelte die Haunng, Hegung und Beflanzung. Zur Konsolidirung des sehr zerplitterten Bodenbesitzes ging er mit seinen eigenen oder Staatsgütern durch gütliche Austauschungen seinen Unterthanen voran, und gestattete ihnen zur besseren landwirthschaftlichen Benutzung und dem Getraideerzuge Erbtauschverträge unter sich. Wie er dem Ackerbaue auf diese Weise förderlich war, so erließ er auch Verordnungen wegen der Vieh-, besonders der Schafzucht. Die Pferdezucht hingegen muß damals nicht mehr so bedeutend im Lande gewesen sein, wie vormal, wo man jährlich z. B. in Siegen zu den Hofmärkten von weit und breit sich einfand. Er gab Verordnungen zur Erhaltung und Beförderung der Handwerke, besonders zum Besten der Tuchmacherei, zur Regelung des Zunftwesens mit Bestimmungen über Lehrherrn, Gesellen und Lehrlinge. Der Vertrieb oder Handel im Innern des Landes stand unter polizeilicher Aufsicht, um Betrügereien und der Uebernahme vorzubeugen; zum Absage der gewonnenen Metalle und vorzugsweise des Eisens wurden in den Städten und Flecken, besonders im Siegerlande, zwei fromme und aufrichtige Handelsmänner, als Handwerks- oder Zunftmeister gewählt, welche das Producirte bestens auswärts zu verkaufen und gebührliche Rechnung, mit dem Scheine des Käufers versehen, darüber abzuliegen hatten. Um den Verkehr zu erleichtern, fing er schon 1562 und 1564 an Wege, Landstraßen und Brücken zu bauen und ließ er im Jahr 1594 die Lahn schiffbar machen.

Die religiösen und sittlichen Bedürfnisse seines Landes konnten Dem, der selbst wahrhaft fromm und tugendhaft war, nur als eine Hauptsache gelten. In Religionsachen hatte er zwar seinen Vater zum Vorgänger; es fand sich aber auch darin noch Vieles zu ordnen und fester zu gründen. Eine allgemeine Kirchenvisitation ergab, bei Wichtigkeit der Lehre des Evangeliums und der Verwaltung

der heiligen Sacramente nach der Einsetzung unseres Herrn und Heilandes, doch manche andere Mängel. Die jährlichen Kirchenvisitationen, wobei neben dem religiösen zugleich der sittliche Zustand der Gemeinden von dem Superintendenten und einem Befehlshaber in Gegenwart des Pfarrers und der ganzen Pfarrgemeinde geprüft und nach Befund gelobt oder getadelt wurden, kamen von 1561 an wieder jährlich in regelmäßige Aufnahme. Eine neue Kirchenordnung, vom Generalsuperintendenten M. Bernhard Bernhards und dem Hofprediger M. Johannes Schnepf entworfen, blieb uneingeführt. Die alte des Vaters sammt der mecklenburgischen Agende und dem lutherischen Catechismus wurde einstweilen noch im Allgemeinen für ausreichend erklärt, sie fand dagegen nach Bedürfnis durch Specialmandate Ergänzung. 1566 errichtete er vorläufig, um einen Mittelpunkt für alle geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu haben, einen Kirchenrath oder eine Art Konsistorium, dem, außer dem Generalsuperintendenten und Hofprediger, zwei Rechtsgelehrte und mehrere Sekretäre zugeordnet waren. Nach der Versetzung Bernhards, als Superintendent und Oberpfarrer, 1569, nach Siegen, unternahm auf Befehl des Grafen, der 1570 in seine Stelle zu Dillenburg getretene Dr. Theolog., Maximilian Mörlin, (geb. zu Wittenberg 1516, Hofprediger zu Coburg 1544, † 1584 das.), aus Sachsen, eine neue Generalvisitation, in deren Folge eine allgemeine Visitationsordnung im Juli desselben Jahres entworfen ward, die eine Kirchenordnung einstweilen ersetzen konnte. Durch seine enge Verbindung mit der Pfalz und den Niederlanden, und vornämlich darin bestärkt von M. Gerhardus Eobanus Geldenhauer, vulgo: Noviomagus, (von 1569 Oberpfarrer in Herborn, seit 1573 bis 1582 Hauptleiter der Religions- und Kirchensachen,) einem gelehrten und aufgeklärten Manne, aus Marburg gebürtig, neigte sich Graf Johann allmählich dem reformirten Glaubensbekenntnisse zu, ins Besondere aber wohl deshalb, weil er darin eine freiere Entwicklung des kirchlichen Lebens und seiner Formen zu finden glaubte. Die Einführung dieses Bekenntnisses kam von dem Jahre 1577 bis 1581 durch Noviomagus, den Hofprediger Rauring und den Pastor zu Elsoff, Johannes Scholl, und mit Hilfe der in den Jahren 1575, 76 und 77 aus Sachsen wegen des Kryptokalvinismus und aus der Pfalz ihres reformirten Glaubens halber vertriebenen Gelehrten und Geistlichen, welchen Johann an seinem Hofe eine Zufluchtsstätte oder in seinem Lande eine Anstellung gewährte, im ganzen Ottonischen zu Stande. Schon im Jahre 1575 enthielten die von Noviomagus, Rauring und M. Wolfgang Crellius (früher Professor der Moral in Wittenberg, seit dem Frühlinge 1575 in der Nassau und vom Septbr. des. J. bis 1593, 17. Aug., wo er †, Inspektor und Oberpfarrer in Siegen,) gemachten Vorschläge Elemente des reformirten Organismus, und der Graf ordnete am 2. Aug., diesen entsprechend, ein vollständiges Konsistorium, 4 Inspektoren, Conventus generales jährlich zu Dillenburg, Conventus speciales oder classicos an den 4 Frohnfasten in jedem Bezirk und alle 2 bis 3 Jahre Kirchenvisitationen an. Im Jahr 1577, am 9. Dec. feierten mehrere Geistliche und mit ihnen Noviomagus zu Herborn das heilige Nachtmahl, wobei sie zum ersten Male das gebrochene Brod sich unter einander reichten. Auf einem Generalkonvente zu Dillenburg 1578, am 2. Oct., erfolgte die Abfassung der nöthigen Bestimmungen über Kirchendisziplin, besonders über das Presbyterium und die Kirchenältesten. Die pfälzische Kirchenordnung und Agende, und der Heidelberger Catechismus, von dem berühmten Heidelberger Professor und Doctor der Theologie, Caspar Dlevianus, (geb. 1536, 10. Aug. zu Trier, 1559 Lehrer der Philosophie das., dann in Heidelberg, darauf seit 1576, 26. Oct. Hofpr. zu Berleburg und 1584 Professor an der Academie zu Herborn, † 1587 d. 15. März) verfaßt, wurden im Jahre 1581 auf einem Konvente zu Dillenburg angenommen und von da an allgemein eingeführt. Zur Ergänzung einzelner Theile der Kirchenordnung legte man ein Jahr darauf, 1582, die Niederländische, zu Mittelburg 1581 ergangene Kirchenordnung zu Grunde, und von jetzt an blieb während

seiner Regierung die Kirchenverfassung im Ganzen unverändert. Vorzügliche Geistliche hielten sie aufrecht; im Siegerlande geschah Dieß von den ausgezeichneten Inspektoren und von ihm angestellten Oberpfarrern der Stadt Siegen, nach Crellius, von Joh. Pilger aus der Pfalz (1593 — 94), M. Jodocus Naum aus Sünzheim in der Pfalz, 1594—96 (seit 1587 Professor der Theologie in Herborn, † 1597 zu Hanau), und Joh. Bisterfeld von Lüneburg (1597 — 1619, † in diesem Jahre zu Dortrecht als Nassauischer Deputirter zur Dortrechter Synode).

Wie sehr unserm Grafen Johann aber auch die eigentlich geistige Bildung am Herzen lag, dafür wird Folgendes hinlänglich Beweise liefern.

Da, wo Alles wohl eingerichtet ist, läßt sich leicht handeln; hingegen zu schaffen, wo fast Nichts ist, wo die Kräfte und Mittel fehlen, da bedarf es Männer, nicht gewöhnlichen Schlages, die höher begabt das Gegenwärtige und Zukünftige mit einer Sehergabe durchdringen und, nach einmal gefaßter richtiger Ansicht, durch keine Schwierigkeit sich zurückschrecken lassen von edlen Bestrebungen. Nur 6 Schulen von seines Vaters Zeiten her fand er vor in seinen Städten und Flecken; alle nach dem damaligen Zuschnitte und dem gemeinen Manne von keinem Gewinne. Die Pfarrgeistlichen auf dem Lande ertheilten zwar ihren Katechumenen den Religionsunterricht, deren Lernen konnte aber ohne vorbereitenden Schulunterricht nur ein gedächtnißmäßiges sein. Bei ihren vielen Amtsgeschäften oder dem geringen Sinne für andern Unterricht durfte man ihnen nicht viel zumuthen. Daher konnten auch bei den Kirchenvisitationen nur die Katechumenen vortreten, und waren allein in den Städten und Flecken die Schulen zu revidiren. Im Siegnischen treffen wir zuerst im Jahre 1576, als Noviomagus mit dem weltlichen Rathe Dr. Juris, Andreas Christiani, (seit 1573—1607 in Nassauischen Diensten, † 1609 zu Marburg,) eine Kirchenvisitation vornimmt, eine von dem Kaplan Sebastiani bediente Schule in Ferndorf, der Rudimenta Grammaticae, Epistolas Ciceronis, Terentium, Biblia, Preces traktirt, und, damit ein gelehrter Schulmeister desto besser bestehen könne, das Glöckneramt mit seinem Dienste zu verbinden, beauftragt wird; in Freudenberg war damals ein vom Grafen hier angesetzter Nassauischer, zu Marburg ausgebildeter Stipendiat, der Diaconus, Zachar. Vincentius, Schulmeister. Schon beim Anfange der Regierung Johanns berichteten Bernhardt und Schnepf nach der ersten Kirchenvisitation, neben den kirchlichen Mängeln: „Daß die Schulen an etlichen Orten mit nicht genug oder faulen Personen versehen seien.“ Dieß konnte der Lage der Sache nach zunächst nicht die Landschulen betreffen. Er sorgte daher, so gut es möglich war, selbst für Lehrer, und verordnete in seiner Rathsordnung vom 27. April 1566, im Falle seiner Abwesenheit „zu Besichtigung der Reichs-, Kreis- und anderer Tage und Abwartung allerhand außerhalb seiner Hofhaltung hin und wieder vorkommenden Geschäfte: Seine geistlichen Rätthe, und die Doctores Juris, Johann Meirner und Jacob Schwarz, sollten mit ernstem Bleyß acht haben, das die Pfarren und Schulen recht bestellt würden.“ Daß er sich über die vorhandenen oder nach und nach irgendwo entstandenen Schulen; also auch von der Siegnischen in den Jahren 1567 u. 68 bis 70 durch die Kirchenvisitationen habe Bericht abstaten lassen, unterliegt keinem Zweifel, da ohne sein Vorwissen und seine Bestätigung kein Lehrer irgendwo angestellt oder entlassen werden durfte. In der 1570 von Dr. Mar. Mörkin abgefaßten und vom Grafen angenommenen Visitationsordnung „sollen, laut Artikel XI, die Befehlshaber und Superintendenten in alle Städte, Flecken und Dörfer selbst reisen und unter Anderem auch die Schulen besichtigen“ und, nach Artif. XV, der von Schuldienern handelt, wird verordnet: „Schulmeister mit ihren Gehülfen sollen mit Vorwissen des Oberherrn, Superintendenten und Pfarrers angenommen und entsetzt werden; sie sollen informiren im Katechismo, Grammatica, Musica, Declinationen, Conjugationen, klar lesen und aussprechen lassen; zum lateinisch Sprechen und Schreiben und einer gemeinen leserlichen Schrift anhalten,

gute Zucht beobachten, in der Kirche und bei Begräbnissen sich nach der Anordnung des Pfarrers verhalten.“ Von diesem Zeitpunkte an mehren sich zerstreut auf dem Lande die Schulen, auch die Stadtschule in Diez, schon 1567 angeordnet zu 3 Lehrern, erhebt sich von ihrem kleinen Anfange mit deren erstem Schulmeister Johannes Heil. Die Aufnahme so vieler auswärtigen Gelehrten und wohlgebildeten Geistlichen war dem Volksschulwesen von den Jahren 1575 u. 77 an sehr förderlich. Manche von letzteren wurden auf Stellen angebracht, wo sie neben ihrem Pfarrdienste auch den des Schulmeisters vertraten. In den 80 er Jahren und bis 1594 hatten alle Kirchspielshaupt- und bedeutende Nebenorte eine deutsche Schule und in den Städten und Flecken waren diese gewöhnlich getrennt von der lateinischen. Auch für Mädchenunterricht wurde gesorgt. Die Nonnenklöster zu Keppel im Siegnischen und Gnadenhal im Diegischen verwandelte Johann in Fräuleinstifter mit eigener Ordnung (cf. die Ordnung des Gotteshauses Keppel vom 12. Nov. 1567 in d. Dillenb. Intelligenz-Nachrichten v. J. 1775, Stücke XVIII bis XXII). Das erstere, welches außer der Erziehung, auch den Unterricht von Adligen und Bürgerlichen übernahm, wurde die Stätte, worin Mädchenlehrerinnen, die in Johann's 3ter Gemahlinn, Johannette, Gräfinn von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Tochter des Grafen Ludwig des Älteren, (seit 1586, d. 14. Juni vermählt. † 1622 d. 13. April zu Hadamar) eine würdige Beschützerinn fanden, ihre Vorbildung erhielten. Zu jenem Umschwunge und dem allgemeiner Werden der Volksbildung und zugleich einer besseren Gestaltung und Hebung der lateinischen Schulen trug jedoch wesentlich mit bei die im Herbst d. J. 1584 von Johann gestiftete Hohe Landesschule oder Academie zu Herborn, nach seinem Namen Johannea genannt. Sie sollte anfangs nur eine höhere philologische, philosophische und theologische Bildungsanstalt sein und Geistliche und Lehrer auf ihren Beruf vorbereiten. Aber bald wurde noch eine juristische und medicinische Fakultät zugeordnet, ein Pädagogium mit 5 Lehrern damit in Verbindung gesetzt, und eine Stipendiatenanstalt gegründet. Von ihr und durch ihre ausgezeichneten Lehrer, von welchen zu sprechen später Gelegenheit sein wird, verbreiteten sich die Strahlen eines schönen Morgenlichtes über das ganze Land, und unser Graf hatte die unaussprechliche Freude, sie, wozu ihm schon 1566 Bernhardi einen Vorschlag hatte einreichen müssen und worin ihm schon auswärts, in den Niederlanden 1575, sein Bruder Wilhelm von Dranien, mit der Stiftung der Universität Leyden, und sein eigener ältester Sohn, Wilhelm Ludwig, Stätthalter von Friesland, 1584, im Frühjahr, als Stifter der Universität Franeker, Vorgänger geworden, zum Besten seiner Landeskinder, ja auch vieler Fremden aus weiter Ferne, aus England, Frankreich, Holland, Dänemark und Ungarn, im herrlichsten Flore, seine Stadtschulen gehoben und vermehrt, seine Volksschulen überall verbreitet und wohl bedient, dazu alle seine rastlosen, 47 Jahre andauernden, wahrhaft väterlichen Bemühungen um sein Land und Volk vom Himmel hochbegünstigt, und ein glückliches, aber auch dankbares Land und Volk am Ende seines vielbewegten Lebens (1606, 8. Oct.) vor sich zu sehen.

- Cl. 1) Joh. Textors von Haiger, Nassauische Chronik, 1617.  
 2) Die Dillenburger Intelligenz-Nachrichten, worin seine Verordnungen, von 1775 und 76 ic. sich finden.  
 3) C. D. Vogels, Nassauisches Taschenbuch, Erinnerungen geweiht. 1ster Jahrgang 1832. Herborn, bei J. C. Kempf.



# Beiträge

zur

## Geschichte der lateinischen Schule zu Siegen.

I. Im 16. Jahrhundert u.

### b. Zur Zeit Johannis (VI.) des Aeltern,

Grafen zu Nassau-Ragenelbogen, von 1559—1606.

#### 9. M. Burkhard Bernstein, — 15<sup>63</sup>/<sub>64</sub> —

von Nürnberg. Er stand schon früher hier 7 Quartale als 1. Unterlehrer; wo er von 1558 an gedient, ist unbekannt. Er bezieht als Rector Scholae 100 Gulden Befoldung; sein 1. Quartal beginnt mit dem 13. Juni, doch sind nur 3 Quartale verzeichnet bis zum 12. März 64. Da die Stadtr. von 15<sup>60</sup>/<sub>61</sub> bis 15<sup>62</sup>/<sub>63</sub> und von 15<sup>64</sup>/<sub>65</sub> bis 15<sup>66</sup>/<sub>67</sub> fehlen, läßt sich sein An- und Austritt nicht bestimmt angeben. Er hatte in Siegen ein Haus angekauft, das später wegen Schulden der Herrschaft verfällt.

Seine damaligen Mitarbeiter waren:

1. **Petrus Daubius.** Es ist der im Programm von 1844 angeführte junge Siegener, der einige Aenigmata auf den Tod des Grafen Wilhelm abgefaßt hat, und von dem der Nassau-Dranische General-superintendent Dr. Jac. Wilh. Grimm in Dillenburg, († 1824) in seinem „Catalogus Praeceptorum Paedagogei Sigenensis a Comite Nassaviae, Guilielmo Divite, instituti“ pag. XXXIV schreibt:

„Ceterum in hac collecta serie — Rectorum — desidero Petrum Daubium, Siegenensem, qui Comitis Guilielmi divitis temporibus vixit.“

Grimm ist mit Recht im Zweifel, ob die 20 v. pag. XXVII. bis XXXII. von ihm angeführten Männer alle Rectoren gewesen. Die Stadtr. nennt ihn zweiten Unterschulmeister. Seine Befoldung betrug 50 Gulden. Vier Quartale sind bemerkt bis zum 6. April 64. Mehrere eigenhändige Quittungen liegen vor. Die 1. lautet:

„Ich Petrus Daubius Mitgehülff ihn der Schul zu Siegen beken mit dieser meynen eigenen Handschrift, das Ich von den Achtparen und wolweisen meynen gebittenten Herrn Johann Welter und Hans Klinkspor zu derselben Zeit Burgemeistern empfangen hab für ein Quartal dreizehenden halben reder gulden, welches Quartal ist angegangen den 6. Tag Aprilis und endt sich wieder den 6. Tag Julii.

Dat. den 6. Tag Julii Ihm Jar Dausent Fünfhundert u. 63.“

Er kam nach Raab am Rhein als Pfarrer.

2. **M. Martinus.** Nach Usgiff Scholmeisterbes.:

Item: Magistro Martino, dem 3. unterschulmeister, laut seiner überreichten Rechnung, was Ihme an seiner Bes. gemangelt an Geld, bezahlt 4 Gl. 4 Alb. Er wird schon 15<sup>59</sup>/<sub>60</sub> bei einem Gelag auf dem Rathhause namentlich angeführt.

#### 10. M. Johannes Altgeldt 15<sup>67</sup>/<sub>68</sub> u. 15<sup>68</sup>/<sub>69</sub>,

ein Siegener. Nach einem Altenstücke vom 24. Juli 1569 seit 1565 Rector. Er war ohne Vorwissen des Grafen Johann von den Burgermeistern und Schöffen eingesetzt worden. Seine Besoldung belief sich nur auf 80 Gl. des Jahres. Ob er mit sich hat handeln lassen, oder ausgebliebene Renten und Unvermögen die Stadt zur Herabsetzung des im Jahr 1536 zu 100 Gl. fixirten Oberschulmeistersgehaltes bewogen? Letzteres scheint aus einem Passus der Stadtr. von 15<sup>68</sup>/<sub>69</sub> hervorzugehen, da unter dieselbe, nach deren Abhörnung am 29. April 1570, „von wegen des wohlgeb. Grafen im Beisein Johann Geyses, Rentmeisters zu Siegen und Johann Dilteys, Kolmeisters, und von wegen der Stadt, eines ehrbaren Rathes und Schöffenstuhl —“, beigesezt ist:

„So soll auch der 20 Gl. halber, die von wegen der Schulen denen Burgermeistern bey Magister Bernhardt ausstehen, an unsern gn. Herrn supplicirt und unser gn. Herr gebetten werden, daß Ihre Gn. der Stadt geringes Vermögen bedenken und Ihr der Stadt solche Renthe nicht abziehen lassen.“

Die Verzeichnisse der Christweihverehrungen und die nicht seltenen Gelage auf dem Rathhause in diesen Jahren wollen sich nicht gut mit dem damaligen geringen Vermögen der Stadt in Uebereinstimmung bringen lassen.

Von Altgeldt an bis zum Jahre 1584 weicht man hier von der Sächsischen, auch seit 1536 befolgten Schulordnung ab, welche 3 Lehrer bestimmte, und man behalf sich, gewiß nicht zum Besten der Schuljugend, mit 2 Lehrern, der Regel nach mit einem Oberschulmeister und einem 3. Unterschulmeister (tertia personae), zuweilen sogar mit zwei Unterschulmeistern.

Altgeldt stand hier bis zum 2. März 1569. Nach seinem Abgange verwaltet Peter Freudenberg einige Zeit das Rectorat, laut Stdr. 15<sup>69</sup>/<sub>70</sub>, wofür derselbe eine Verehrung von 4 Gl. erhält.

Unter ihm dienten:

1. **Andreas Nauring**, aus Ferndorf, einem Siegenschen Kirchspielsdorfe. Er verdankte dem Ortspfarrer M. Jac. Ursinus, früheren Unterlehrer zu Siegen, seine Vorbildung, und hatte nach mehrjähriger Benutzung der Siegnischen Schule, auf der damals gewöhnlich von den Nassauer Stipendiaten besuchten Universität Wittenberg seine Studien vollendet. Wenn auch von geringer Herkunft, der Sohn eines schlichten Landmannes, so gelang es ihm doch, sich zu empfehlen, und durch gründliche wissenschaftliche Kenntnisse, unermüdlischen Fleiß und Brauchbarkeit in Geschäften, vornämlich aber einen religiös-sittlichen sanften Charakter sich die Achtung und Liebe seiner Vorgesetzten und der ganzen gräflichen Familie zu sichern. In Religionsfachen waren seine Verdienste um sein Vaterland nicht gering, und Graf Johann nennt ihn selbst „Einen seiner treuesten Diener und besten Prädikanten“. Einiges aus seinem Leben und Wirken anzuführen, dürfte zum Beweise des Gesagten, wofür nur Akten sprechen, da Druckschriften von ihm nicht mehr vorhanden oder nicht ausgegangen sind, hier wohl der Ort sein.

Die Siegnische Schule eröffnete ihm seinen ersten Wirkungskreis. Er unterrichtete darin 3 Quartale im Jahr 1567 und 4 1568 bis zum 13. Dec., als dritter Lehrer um das Schulgeld und den Ersatz des Mangels an seiner Besoldung; doch müssen damals wenige Schüler oder viele Armere die Schule besucht haben, da die Burgermeister ihm während seines Dienstes 65 Gl. 13 Alb. zuzahlen. Gegen das Ende des Jahres 1568 zog er dem Prinzen Wilhelm von Dranien, der ihn in Siegen kennen gelernt

hatte, wo der 15<sup>67/68</sup> vereinigte prinzliche und gräfliche Hof abwechselnd mit Dillenburg residirte, auf dessen erstem, von der Nassau aus vorbereitetem Feldzuge zur Befreiung der Niederlande, als Feldprediger nach. Zurückgekehrt, war er von 1570 bis 73 unterster Kaplan in Dillenburg und zugleich Lehrer der gräflichen Kinder. Im Jahr 1573 kam er als Kaplan nach Siegen mit dem Versprechen der Herrschaft, daß sie seine bisherige sehr geringe Besoldung zu erhöhen bedacht sein wolle. Am 12. Nov. desselben Jahres findet er sich auf Befehl des Grafen Ludwig auf dem Schlosse zu Siegen mit M. Verh. Noviomagus, Dr. Andr. Christiani, sammt M. Georg Wichelius (Weigel), Pfarrer zu Siegen und M. Jacob Ursinus bei einer Berathung zur Abfassung einer Ordinationsformel, einer Kirchenagende und wie die Kirchenrechnungen im Amte Siegen abzuhalten seien. Im Jahr 1571, anfangs Januar, scheint er den zweiten Feldzug in die Niederlande von dem Siegnische aus unter dem Grafen Johann mitgemacht zu haben, aber wegen schwächlicher Leibeskonstitution bald wieder entlassen worden zu sein. Im Auftrage des abwesenden Grafen Ludwig durchreiste er schon damals das Siegnische, um die Geistlichen und Landbewohner auf das reformirte Glaubensbekenntniß vorzubereiten. Um Bartholomäi ward ihm vom Grafen Johann ein Veruf nach Dillenburg, als Hofprediger, mit einer Zulage von 74 Gl. aus der Rentnerei für geleistete Dienste. Er nahm 1575, anfangs Juni, zu Dillenburg an einer Berathung über Fortbildung der inneren Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens mit Noviomagus und Crellius; am 23. ej. an einer Kirchen- und Schulvisitation zu Siegen mit denselben Antheil; den 19. Aug. präsidirte er, als Delegatus des Grafen, auf dem ersten Klassenkonvente zu Siegen, welchem 12 Geistliche des Siegerlandes beiwohnten. 1577 schenkte ihm der Graf, zum Lohne seines Fleißes und seines Wohlverhaltens, das oben erwähnte und der Herrschaft verfallene Haus des verstorbenen M. Burchardus Bernstein, und befreite es vier Jahre nachher von allen Abgaben. In demselben Jahre, 19. Nov., trat er in die Stelle des verstorbenen Emeritus und Stadtpfarrers, Melchior Fink, zu Dillenburg. 1578, 2. Oct., treffen wir ihn auf einem Generalkonvente daselbst mit Dr. Christ. Pezelius, (aus Mauen im Voigtlande, früher Professor der Theologie in Wittenberg, 1578 Pfarrer in Herborn bis 1581, Ende März, von da Pfarrer in Bremen, † 1604 das.), Dr. Friedr. Widenbramus, aus Poesneck im Voigtlande, seit 1569 Professor der Theologie in Wittenberg, seit 1577 in der Nassau, Pfarrer in Diez, 1584 Kirchenrath in Heidelberg, † 1585 das.), Noviomagus und Crellius; den 24. Juli zu Diez auf einem Generalkonvente mit den Vorigen, dem Rathe Dr. Andr. Christiani, sammt den Kellern Hon und Scheffer; 1579, 21. Dec., auf einem Konvente zu Siegen, 1581, den 24. April auf einem Conventus classicus zu Dillenburg mit 11 Geistlichen und 2 Lehrern; 1582, Januar 16—27 bei Berathungen in Kirchensachen auf dem Schlosse zu Dillenburg mit Noviomagus, Crellius, Widenbram und Wilh. Cepper aus Herborn, (damals Kaplan in Dillenburg). Am 5. Februar rückte er in die Stelle des nach Bremen abgegangenen Dr. Pezelius als Oberpfarrer und Inspektor nach Herborn. Hier zeigte er sich nicht minder thatkräftig, als vorher. Er ließ sich die Abhaltung der Klassenkonvente, die Einrichtung der Presbyterien nach reformirter Kirchenordnung und Gleichheit in Cärimonien in seiner Diöcese sehr angelegen sein. Die Errichtung der ersten Mädchenschule in Herborn, und einer Knaben- und Mädchenschule in Vicken, einem Dorfe im Amte Herborn, wo früher die altadlige Familie der Vicken auf einer Anhöhe in der Nähe ihre Stammburg hatten, war sein Werk.

Haunting starb im Jahre 1584, am 1. Januar, im besten Mannesalter, mit Hinterlassung einer Wittwe, Namens Margaretha, und mehreren, noch unerzogenen Kindern.

Cl. Steubings Biogr. Nachrichten aus d. 16. Jahrh., Pag. 171—74. Gießen 1790 und dessen Kirchen- und Reformationsgeschichte d. Dran. Nassauischen Lande, Herborn 1804. Passim.

2. **Peter Bischof** (Fischbach) tritt nach ihm auf eine kurze Zeit ein, laut Stadtr. 15<sup>68</sup>/<sub>69</sub>. „Ihm, dem vnderschulmeister zu seiner Belohnung vom 15. Dec. 68 bis zum 2. Martii 69 gegeben 8 Gl. 21 Alb.“

Die ganze Besoldung der Lehrer aus der Stadtkasse belief sich auf 118 Gl. 1 Alb. 5 Heller.

**II. M. Nicolaus Vicinus** (Nachbaur, Nachbar) 15<sup>69</sup>/<sub>70</sub> und 15<sup>70</sup>/<sub>71</sub>,

aus Salza in Thüringen, (i. Kreises Nordhausen), kommt den 23. Juli 69 in Siegen an mit einem Empfehlungsschreiben des Doctors und Professors der Medicin und Philosophie, und Schwiegersohnes Melanchthons, Caspar Peucerus, zu Wittenberg, 2 schönen Zeugnissen von Johannes Stiegel, Professor in Jena, von M. Hieronimus Tilesius, Superintendenten zu Mühlhausen und seinem Jenenser Magisterdiplome. Er darf aber erst nach einiger Zeit in sein Amt eintreten, laut Stadtr. 15<sup>69</sup>/<sub>70</sub>.

„Item: als M. Nicol Vicinus, als er hier ankommen, hat müssen liegen, ehe er angenommen worden, hat er bei Johann Widdersteyn 20 Tage die Kost gehabt, dafür 6 Gl. 9 Alb.“

1. Empfehlungsschreiben des Dr. Caspar Peucer.

Auffschrift: Dem Ersamen, weysen Bürgermeister vnd Rhat der Stadt Siegen.

Gots genade durch seinen Eingebornen sohn Jesum Christum vnsern warhafftigen Heilandt vnd seligmachern zuvorn, Ersame weyse günstige Herrn vnd freunde, Eins erbaren Rhatß schreyben, an mich wegen eines Schulmeisterß, hab ich empfangen, Vnd sol sich eyn Erbar Rhat zu mir nichtß weniger dan zuvorn gegen meynen Herrn schweher vnd Präceptoren dem Herrn Philippo seliger gedechtnus sich getrosten, daß ich in allem was mir möglich, den Herrn zu befürderung Ihrer kirchen schulen, vund Jugent so sie alhieher geschickt, werd alle Trew vund fleiß erzeygen vund beweysen wil, Vnd wil solchß mit Iher That dargeben, Vff dißmal aber hab ich zu eynem schulmeyster außermwelt gegenwertigen Brieffß Zeygern, Magistrum Nicolaum Vicinum eynen gotßfürchtigen, frommen, züchtigen wolgeschickten, vund wolgeübten man, Wie die Herrn an der That, vund an Ihem selbst finden, vund ersaren werden, Vnd habe Ihnen von vnserm gnedigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, eynem Erbaren Rhat vund Ihrer schulen zum besten helfen ledig machen,

Wil Ihnen hiemit eynem Erbaren Rhat präsentirt, vund bevolen haben, trostlicher vund gewisser Zuversicht, er werde den sachen Recht thun. Was ich auch weitter einem Erbaren Rhat weyß gutß, freundlichß willensß zu erzeygen, daran sol von mir keyn mühe, noch arbeit gesparrt werden.

Gott wolle vnß allen, vff allen Theylen gnedigen, seligen frieden, vund seyn gotlichß, reynesß, lautereß wort erhalten, vund feinden der Christenheyt steuern vund wheren. Dat. Wittenberg

den 3. Julii Anno 1569.

Ewer Ersamer

weyßheit

williger

Caspar Peucerus, D.

2. Testimonium von Johannes Stiegel vom Jahr 1560; 15. März.

RECTOR ACADEMIAE JENENSIS

JOANES STIGLIUS

LECTURIS. S.

Agnoscimus humanitatis iure a nobis requiri, ut tribuamus honesta testimonia iis auditoribus, qui in cursu studiorum diligentiam praestiterunt, et in ratione inuendi modestiam. Eam ob rem petenti

a nobis testimonium Nicolao Nachbar Salzensi prompto studio gratificati sumus. Versatus enim est nobiscum prope quinquennium, nobis etiam domesticis officiis familiariter notus et in discendo laudabili adhibita diligentia consecutus est, ut loquatur et scribat latine ad eorum rationem atque formam, qui ob puritatem latinae linguae applausum meruerunt et carmen scribat ad imitationem latinae elegantiae. Nec neglexit interim etiam Dialectica et Physices rudimenta, quae et diligenter audivit et pro captu suae aetatis, animo et memoriae tradere conatus est. Audivit et enarrationem Theologorum locorum, qui continent corpus doctrinae homini christiano necessariae, et amplectitur articulum Justificationis in Augustana confessione descriptum, qui docet per solum mediatorem filium Dei Jesum Christum imputari justitiam peccatori, poenitentia et fide converso, sine ullis iuribus humanis et operibus. Cum igitur de eo spes sit fore, ut favore et auxilio non destitutus, utilem operam ecclesiae et Reipublicae aliquando navare possit, commendamus eum bonis et eruditis viris, ac rogamus in eo iuvando atque ornando suam benevolentiam erga bonas literas declarent, quae nervi sunt istius vinculi, quo conciliatur et conservatur humana societas. Bene valete. Jenae ex Salana.

Jdibus Martii. Anno salutis MDLX.

3. Testimonium von M. Hieronimus Tilesius, 1563, 17. April.

Omnibus ad quos hae literae pervenient  
salutem optat et prosperitatem a Deo Patre  
Domini nostri Jesu Christi.

M. Hieronymus Tilesius, Ecclesiae  
Molhusanae pastor superintendens.

Si ii, qui de genere humano quacunq[ue] ratione bene merentur, et ad bene beateque domi et publice vivendum momenti aliquid conferunt, omnium gentium consensu in honore semper sunt habiti, aequiss. certe est, ut quos animo optimo erga liberalium artium honestiss. studia affectos esse, inque juventute, quae Ecclesiae et Reipublicae seminarium est, laudabiliter informanda, praeclaram navasse operam animadvertimus, non benevolentia tantum et studio complectamur nostro, sed aliorum quoque quibus antea noti non fuerunt, voluntates et amicitias ipsis honorificae testificationis communicatione conciliare studeamus. Quare cum opt. artium studiosiss. juvenis Nicolaus Nachbar Salzensis Turingus a nobis peteret testimonium vitae apud nos actae, ut illi publicum daremus, facill. a nobis hoc impetrari passi sumus.

Testamur itaque hunc Nicolaum annos integros tres in schola nostra, quae ad Beatae Mariae Virginis templum habetur, operam suam collocasse, eumq[ue] in officio fidem, disciplina scholastica industriam, laboribus constantiam, in moribus deniq[ue] et vita modestiam, humanitatem et integritatem eam, quae homine ingenuo digna est, summa diligentia praestitisse. Ob quas quidem virtutes nobis charus fuit, et optassemus eum, si absq[ue] studiorum suorum jactura et detrimento fuisset, diutius nobiscum vivere potuisset. Etsi autem non dubitamus, quin vita et mores ipsius probatissimi, ita eum omnibus, inter quos versabitur, de meliori nota commendaturi sint, ut testimonio nostro non indigere videatur, Petimus tamen, ut omnes, qui has lecturi sint literas, ad eum amorem, quem Nicolai virtutes merentur, nostra quoq[ue] causa plusculum aliquid addere, atq[ue] ad ipsum ornandum evehendumq[ue] auctoritatem omnem, consilium et operam conferre suam velint. Pro quo quidem officio vicissim animi gratiss. et referendae gratiae promptiss. studium singulis pro viribus prolixè deferimus.

Script. Molhusii 15. Calend. Maji Anno salutis per Christum reseratae. 1563.

4. Magister-Diplom von Dr. Abraham Werner, Professor Medicinæ und Decan der philosophischen Fakultät zu Wittenberg, vom 6. August 1567.

DECANUS COLLEGII  
PHILOSOPHICI IN ACA-  
DEMIA WITTEBERGENSI,  
ABRAHAM WERNERUS  
Medicinæ Doctor. S. D.

Quod faustum et foelix sit, postq. te Nicolaum Vicinum, Salzensem, in privato examine audivimus, et comperimus te linguam latinam et graecam, et Philosophiae ac Mathematicum initia studiosè didicisse et recte tenere summam doctrinam ecclesiae Dei, et intelligimus mores tuos honestos esse: Admittimus te de collegarum sententia ad Magisterii philosophici gradum, et ad examen publicum, Teque hortamur, ut propter gloriam Dei, et in ecclesiae dignitatem, alere et augere eruditionem studeas, Quia manifestum est, ecclesiae necessariam esse literarum, linguarum et multarum artium cognitionem, Et semper in vera ecclesia, non solum agnitio Dei fulsit, sed etiam physica et motuum coelestium doctrina fuit notissima. Imo hanc dulciss. sapientiam a patrib. accepimus, quae quidem testimonia, illustria de Deo et de providentia continet. Haec ornamenta tueri studeamus, ne frangamur temporum difficultatibus, sed hac consolatione nos sustentemus *ὁ κόπος ὑμῶν οὐκ ἐστὶ κενὸς ἐν κυρίῳ.* Et nunc magis haec studia levandae moestitiae causa colamus, ut in vetustis versibus dicitur:

*λόγος γὰρ ἐστὶ τοῖς νοσῶσι χρῆσιμος.  
ὡς σπλήγιον πρὸς ἔλκος ὀκείως τεθῆν,  
τὴν φλεγμονὴν ἐπανσειν, οὕτω καὶ λόγος.*

Et Plato dicit: *ὁ λόγος ὡς τετραπλάτης ἀγαθὸς καλὸν τῇ ψυχῇ περιτίθεισι σχῆμα.* Oramus autem veris gemitibus filium Dei dominum nostrum Jesum Christum, ut nos regat et semper sibi ecclesiam in his regionibus colligat, a qua et in hac vita, et in tota aeternitate celebretur. Tibi etiam praecipimus, ut concordiam in ecclesiis nostris tuearis, et sis memor hujus dicti: *ὁ θεὸς ἀγάπη ἐστὶ, καὶ ὁ μένων ἐν τῇ ἀγάπῃ ἐν τῷ θεῷ μένει, καὶ ὁ θεὸς ἐν αὐτῷ.* Datae die 6. mensis Augusti. Anno 1567.

Die Ursachen seines erst 20 Tage später erfolgenden Amtsantrittes ergeben sich aus beigedruckten Aktenstücken. Referent gibt für die nicht gerne alte Akten Lesenden, sie nach Belieben zu überschlagen, den Inhalt derselben mit einigen vorläufigen Erörterungen, welche die Privilegien der Stadt berühren, über die auch in Bezug auf die Schule geraumbin bei der ersten und nächsten Gelegenheit bald schwächer, bald stärker ein fortlaufender Kampf sich entspinnt.

Unsere Stadt Siegen, vor 1200 schon mit Privilegien von den Landesherren versehen, 1303 vom Grafen Heinrich, dem Dittonen, mit dem Soester Stadtrecht begnadigt und seit Ludwig dem Bayer (im J. 1346) bis zur letzten Kaiserkrönung ängstlich darauf bedacht, ihre Privilegien und Rechte jedesmal bestätigen zu lassen, hatte von Uranfang an, bald durch ihre Gewerbtätigkeit und ihren Handel in Flor gekommen, sich bemüht, nicht nur sie zu wahren, sondern auch möglichst zu erweitern, um so allmählig zu einer gewissen freireichstädtischen Unabhängigkeit zu gelangen. Daher „sahen (wie Arnoldi in seiner Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder und Regenten Bd. III. Abthl. 2. S. 161 sagt) die Landesherren zur Behauptung ihrer Befugnisse gegen dieselbe sich genöthigt, mancherlei Mittel anzuwenden.“ Was ihre Schulprivilegien betrifft, so hatte sie noch unter dem Grafen Wilhelm, dem Vater Johannis, die Schulmeister angesezt, besoldet und entlassen, wie Dieses bereits früher in unserer Schulgeschichte dargehan worden ist. Im Jahr 1536 ging aber Wilhelm, sowie die Stadt zum Protestantismus über und

ihm fielen seitdem, nach protestantischen Grundsätzen, die Jura circa sacra, welchen auch die Schulen, als die ersten Pflanzstätten des Evangeliums, unterworfen waren, als Landes- und Kirchenherrn von da an zu. Im XXVI. Artikel der Stadtprivilegien, der vollständig so lautet:

„Item: Die Bürgermeystere vund scheffen haben furterh zu setzen scholmeyster, glockner vund stadthiener, Portner, Wechter, Feldtschützen, auch die stadtpforten, Thoren vund schloßel zuuerwaren, Schützen vund stadthiener zubeckeyden“,

erlosch daher stillschweigends und von selbst das Recht der Ansetzung eines Schulmeisters. Bei der neuen Einrichtung der Siegnischen Schule, 1536, berief der Graf den Oberschulmeister, nahm ihn an und gab ihm seine Bestallung. In Gemeinschaft der Deputirten des Grafen mit den Burgemeistern und dem Schöffenrathe wurde die Besoldung mit dem Ausdruck „sollen und wollen Letztere von wegen gemeiner Statt zu Siegen dem Schulmeister aus dem gemeinen seckell jährlich zulegen 50 Gl.“, bestimmt, und verordnete der Graf, außer dem gleichfalls gemeinschaftlich festgesetzten Schulgelde, den größten Theil der Besoldung, als Oberherr, aus den Bruderschafts-, Kalands- und Kirchenbaugefällen. Zwei Jahre nachher, 1538, als M. Johannes Schnepf von dem Grafen wiederum allein angenommen wurde, kommen die Burgemeister, die das erste Mal sich ruhig gehalten, mit dem alten Rechte der Schulmeistersetzung wieder vor. Sie können und wollen, wie billig, die Schulmeister nicht vergessen, und nach langweilig gepflogener Abrede, erfolgte die Zusage der Deputirten:

„Item: Unser Gnediger Herr Graf will auch zugeben, daß Bürgermeister vnd Scheffen nach jedes Ampts Gelegenheit Dügende Statt dhiener bestellen, auff und annehmen vnd besolden, Doch das alle dieselbige seiner gnaden vnd gemeiner Bürgerschaft dieser Statt verpflichtet vnd vercydet werden, wie sich gebürt,

„Vnd das das Schuln Ampt so gemeiner Bürgerschaft vnd der Statt zu ehren vnd nutz wesentlich angefangen also volnshüret werde,“

„Sunst beheißt Ihm s. g. als der Oberherr bevor gebürlich mit einsehens zu haben.“

In den Jahren 40 und 41, in welchen M. Georgius Nemilius und der erste Unterlehrer, M. Martinus Holzschier, ankommen, fassen die Burgemeister den Faden von Neuem auf. *Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.* Sie geben für sich ersterem eine Bestallung, auch später, 1553, dem M. Joh. Galba und 1555 d. M. Henricus Winklerus zu der Erstbestallung vom Grafen. 1565, nach dem Abgange des M. Burcardus Bernstein, nehmen sie ohne Vorwissen des Grafen den M. Johannes Altgeldt an. Im Jahr 1569 wenden sie sich, abermals übergehend den Grafen, an Dr. Peucerus um einen Schulmeister, weisen indessen einen von Marburg auf Veranlassung des Superintendenten Bernhard kommenden ab.

M. Bernhardus Bernhardi, seit 1569 von Dillenburg nach Siegen, als Superintendent und Oberpfarrer an die Stelle seines verst. Schwiegervaters, Leonhard Wagner, versetzt, und von Anfange an und noch früher nicht in der besten Harmonie mit der Stadt, übernahm jetzt, Kraft tragenden Amtes, als Superintendent, die Wahrung der Rechte des Grafen. — Er meldet dem ersten Hofgerichtsrath zu Dillenburg von Haiger aus die bevorstehende Ankunft eines neuen von den Burgemeistern angenommenen Schulmeisters, nach dem sie ohne sein Wissen und seinen Willen geschickt, mit dem Bemerkten, daß diese einseitige Handlung ein Eingriff in die Gerechtfame des Grafen sei und der Jugend zum Nachtheile erreichen könne. Der Graf gibt den Burgemeistern sein Bestreben darüber zu erkennen, weil ihm als der Obrigkeit in seinen Gebieten und Landen das Recht allein zustehet Kirchen und Schulen zu bestellen und nicht seinen Untersassen, und verbietet ernstlich dessen Annahme bis auf weitere Anordnung. Die

Burgemeister wenden sich darauf klagend über Bernhardi, bei dem sie angesucht, den Schulmeister zu examiniren, der es aber verweigert habe, an den Amtmann und Rentmeister zu Siegen, mit der Bitte, sie bei ihrer alten hergebrachten Gewohnheit zu lassen, dem Schulmeister aber zu erlauben, bis zur Ankunft des Grafen, in die Schule zu gehen, oder bei erster Gelegenheit zur Verathung deßhalb zu sammen zu kommen. Der Amtmann und Rentmeister erbitten sich in Folge dessen Verhaltungsmaßregeln von den heimgelassenen Rätthen und Befehlshabern in Dillenburg, und diese antworten ihnen, daß sie das Zugekommene dem Grafen übersenden wollten, so jedoch, daß indessen die Annahme des Schulmeisters noch eingestellt werden könnte. Einige Tage nachher übergeben die Burgemeister und Schöffen dem Amtmann und Rentmeister zu Siegen eine Bittschrift, mit dem Empfehlungsschreiben und den Zeugnissen des Vicinus und den Bestallungskopieen des Jost unter dem Hayn, des Nemilius, Galba und Winkler, sie dem Grafen unbeschwert zu übersenden. Sie thun es mit einem Begleitungsschreiben, worin auch die mündlichen Bemerkungen der Burgemeister und Schöffen mit aufgenommen sind. Der Superintendent wird zum Berichte und Bedenken von dem Grafen aufgefordert. Er gibt die Gründe seiner Weigerung, den neuen Schulmeister zu prüfen und einzusetzen an, drückt sich aber günstig über ihn selbst aus, erörtert die Bestellungen, hebt den verstorbenen Grafen als wesentlichsten Fundator der Schule hervor und rät zu einem Vergleiche mit den Burgemeistern, in der Weise, daß der Graf „als die Obrigkeit und der Ordinarius, die Investitur und Konfirmation, die Burgermeister aber allein die Präsentation der Schuldiener hätten und behielten.“ Der Graf gestattet darauf die Annahme des Vicinus, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte: „Daß diese seine Bewilligung künftig seinen habenden Rechten unabbrüchlich sey.“

1. Schreiben des Superintendenten Bernhard Bernhardi an den Dr. Jur. Johannes Meirner.

Ehrenvester hochgelarter günstigster herr und lieber gevatter.

E. E. wissen wie der wolgeporen v.(nser) g.(nädigster) h.(err) mitt Burgermeistern zu Sygen belangen die bestellung der Schulen, vnd ahnehmung vnd besetzung der Schulmeister stehet, vnd J. g. Inen darahn ganz keiner gerechtikeit gestendig ist,

Dieweil aber gedachte Burgermeister für vier Jahren ohn vorwissen v. g. h. einen Schulmeister ahngenommen, denen auch (wie sich gebüret.) von mir nicht haben wollen examiniren lassen, Vereicht solchs wolermelten v. g. h. zu abbruch J. g. gerechtikeit, Vnd dieweil ich gestriges Tages von einem botten (denen sie, die Burgermeister nach einem andern Schulmeister, auch ohne mein wissen vnd willen, geschickt haben.) erfahren, wie dissen Tage ein Junggesell so Im lande zu Thüringen daheime ist, gehn Sygn kommen werde, vnd zum Schulmeister ahngenommen sey, Da nuhn Inen den Burgermeistern solchs gestattet werden sollte, würde es nicht allein v. g. h. zu mehrem nachtheil J. g. gerechtikeit gereichen, Sondern auch ohn gefahr nicht geschehen künden, denn derselbige etwa sondere opmiones in religion haben, Solche der Jugendt einpflanzen, vnd vnseren Consensum turbiren möchte,

Darumb biß ich mich zuverstendigen, was hierinnen zu thun, damit dissen Dingen Inu zeiten begegnet, vnd vorkommen werde, Ich werde biß umb drei vhren nachmittage zu heiger verpleiben, künden ja mir einen botten nachschicken,

Hab auch (der ohn daß wenig ruhe hat.) nicht wollen vffwarten, vnd diß memorial hinder mir verlassen, hiemitt dem allmechtigen Inu seinen gnedigen schuz sampt allem was euch lieb bevolhen,

Dalm den 24ten Julii ao. 69.

E. E. allezeit williger gevatter

Bern. Bernhardi.



## 2. Befehl des Grafen Johann an die Burgemeister in Siegen.

Johann

Erfame liebe getrewen, Wir kommen in erfharung: Das ir von euch selbstn ins Landt Düringen nach einem Schulmeister geschickt, welcher auch diese Tage zu Siegen ankommen werde, vnd das ir ferner der meinung sein sollet, demselben die Schuel zu Siegen zuvertrawen, welches vnns von euch, da deme also, nicht wenig thette befremden, In sonderlich erwegung, Das vnns als Dbrigkeit in vnseren Landen vnd Gepiethen, Kirchen vnnnd schulen zubestellen vnnnd mit dächtigen Personen zuuersehen, allein, vnnnd euch als vnseren Vnderfassen gar nicht zustehett, eigenet noch gebürt, fürnemblich auch: Dieweil vnns des gedachten Schulmeisters Lehrgeschicklichkeit, leben und wandel, Auch ob vnd welcher gestalt er in Religionsfachen geübt, was er für opinionen in derselben habe, vnd ob er Schulen zubedhinen genugsam qualificiret vnd geschickt sey, allerdings vnbeuust, Beuehlen vnnnd gepiethen auch derowegen hiemit ernstlich: Ir wöllet euch fernerer annehmung obgemeltes ewren Schulmeisters bis vff vnseren Beuelch genzlich enthalten, vnd hierinnen ohne vnser vorwissen vnd verordnung weiter nichts vornemen,

Wollen wir, euch darnach zurichten, nicht verhalten.

Dat. 24. Julii Ao. 69.

## 3. Dem Edlen vnnnd Ehrntuesten auch achtbaren vnnnd Ehrenhafften Heinrichen von Holdinckhausen zu Holdinckhausen amptmann vnnnd Johann Geyßen Rentmeister zu Siegen sampt vnnnd sonder.

Edler vnnnd Ehrntuester Herr amptman, auch Achtbarer Ehrenhaffter Herr Rentmeister, E, e, vnnnd a. wissen sich zweyffels ohn wol zuerindern, daß nach dem von e, e, vnnnd a, vns surgehalten worden, daß der Wolgeborenen vnser gnediger Herr mißfallen hette, daß man die schule so lang sonder Rectore ledig stehē ließer, wir e, e, vnnnd a, bericht geben, daß man vleyßige nachtrachtung nach eynem schulmeyster albereydt schon gehapt hette, auch eynes von Marburg herkommen den man der sprach halber wieder abziehen lassen, aber nicht desto weniger als baldt Doctore Casparo Peucero zu Wittemberg vmb eynen andern geschrieben, Verhoffende es werde vnuerzüglich eynes herauf geschickt werden,

Nachdem aber nhun eynes ankommen vnnnd wir bey Herrn Bernharden dem superintendenten angefucht den neuen schulmeyster zu examiniren, hat er solchs abgeschlagen, vnnnd vorgeben, es sey Ihm solchs von v, g, h, verboten, Vns derowegen an Euch den Herrn Rentmeystern gewiesen, so wir gleichfals bericht empfangen, daß v, g, h, Nhäte hierher geschrieben, daß wir ohn ihr g, vorwissen den schulmeyster nit annemen solten,

Dieweil dan von alterß herkommen, wie e, e, vnnnd a, aus ingelegten puncten zuersehen, die Burgermeystere, schulmeyster, vnnnd mer beampten anzusehen, zubeschonen vnnnd zuentsetzen haben, So bitten e, e, vnnnd a, wir hiermit vnderdienstlich, die wollen von wegen v, g, h, vns bey alter hergebrachter gewondheyt vermog vbergebenen Vereinigungß Brieffen vnnnd siegeln gunstiglich bleyben lassen,

Zu faal aber e, e, vnnnd a, sich desßen beschweren, so bitten wir vns den zugeschickten schulmeyster bis vff v, g, h, ankunfft in die schule zugehen erlauben,

Wo aber auch diese Bitt nit stat haben konnte, so bitten wir daß e, e, zu Erster gelegenheyt sich hierin verfügen, damit man so baldt möglich zusamen kommen, vnnnd desßhalb Nhät gehalten werden mochte, Trostlicher zuuersicht e, e, vnd a, werden sich hierin gunstiglich vnnnd vnbeschwert erzeigen.

Den 24ten Julii Ao. 69.

Burgermeystere vnnnd scheffen  
zu Siegen.

Bey diesem Schreiben liegt ein Zettel, welcher den oben (S. 17) abgedruckten Artikel XXVI. der Privilegien wörtlich enthält.

4. Denen Ehrenthafften Hoch- und Wolgelarten heimgelassenen Rätthen und Beuelshabern zu Dillenburg vnsern gunstigen Herrn und gutten freuntien sampt und sonder.

Vnsere freuntliche Dienste und alles guts zuuor, Ehrenthafften, Hoch und Wolgelarten, Insonders gunstige gutte freuntie, vff euer nechst gethanes schreiben, den newen Scholmeister belangende, wollen wir euch freuntlichen nicht verhalten, Das der Wolgeborene vnser Gnediger herr Graff Johann zu Nassau, Cagelnbogen ic. mir dem Amptman mhermals zu Dillenburg beuollen, eben vff die Meinung, mit den Burgermeistern zu reden, wie ewer schreiben meldung thut. Daruff sie die Burgermeistern mir vast eine solche antwort gegeben, und sich auff brieff und Siegel gezogen wie Ihr ab Ihrer hirin liegender schriftlichen Antwortt zuerschen, Gleichergestalt ist mir Johann Geyssen, gestrigs tags, als Ich Ihnen ewer schreiben vorgehalten, zur Antwortt begegnet, Was nun in dießem weiter zu thun, od. zulassen, sein solle, hapt ihr, nach gestalt der sachen, zu beuelhen, Und haben wir euch, Denen wir freuntlich zu dhienen willigt solches nicht verhalten mogen,

Dat. den 25ten Julii Anno 69

Heinrich von Holdinckhausen  
Amptm. zu Siegen mp.  
Johan Geyße mp.

5. An die Beuelhaber zu Siegen.

Vnsern freuntlichen gruß sambt allem guten zuuor, Ehrenuester vnnnd Erbare insbesonders gunstige gute freunt, Wir haben ewer beneben der Burgermeister vnnnd Scheffen zu Siegen, schreiben, den Newen Schulmeister bet. verlesenn,

Wollen euch Daruff hinwied. nit verhaltenn, Das wir auß des wolgeborenen vnser g. herren durch Johan Dreusch euch nhunmher zubrachten Beuelch, nicht schweigen konnen. Wollen aber s. gn. angeregte ewre schreiben fürter zusenden, und ferneren bescheids verhalten gewertig sein, Versehnlich, Dieweil die annehmung bemelts Schulmeisters eine geringe Zeit eingestelt werden kann, es werde wolg. v. g. herren fernere meinung, wol erwartet konnen werden, Wir seindt euch angenehme wißharung zu erweisen gutwillig.

Dat. Dillenberg den 26. Julii No. 11. 69

Heimgelassene Räte und Beuelhab.  
zu Dillenberg.

6. Dem Edlen ic Heinrichen von Holdinckhausen zu Holdinckhausen amptman und Johan Geyßen Rentmeyster zu Siegen sampt und sonder.

Edler vnnnd Erntuester Herr amptman, auch Ehrenthafften wolgelarte Herrn Rentmeyster vnnnd Beuelhabern, Nach dem die Schule alhie zu Siegen ein Zeittlang in merklichen abfal kommen, vnnnd vnser gewesener Schulmeyster seiner gelegenheyt nach abgezogen, Sindt wir Rathß worden, vnnnd damit die Schule wiederumb auffgerichtet vnnnd einen furtgang haben mochte gen Wittenberg an die geleerten (wie auch vormals zum offtermal bescheen) nach eynem Schulmeyster, der die Jugent, im Erkandtnuß gottes, gutten künsten vnnnd sitten vnderweyse gesandt.

Daruff der achtbar vnnnd Hochgelart, Doctor Caspar Peucerus vnß eynen herauff geschickt, mit gewisser vertroßung, vnnnd zusage, daß er in der Reinen Religion, Sprachen, gutten künsten und sitten dermaßen geschickt, daß kein zweyffel er werde diese Schule, treulich vnnnd wol versehen, Wie dan solchß seine testimonia vnnnd gezeugnuß genugsam außweisen,

Als nhun derselbige Magister heraufkommen, vnnnd nach vnserem furhalten willig gewest, sich dem

examiniren, haben wir solchst Herrn Bernharden angezeyt, mit bitt, den neuen schulmeyster zu examiniren, dessen er sich zu thun verweygert, auch nit lang darnach von v. g. h. befelch an e, e vnnnd a, kommen, daß wir ohn J, g, mandat, den neuen Schulmeyster nit annemen solten.

Dieweyl aber nhun die Stadt ie vnnnd alwege schulmeyster gesagt vnnnd entsagt, auch Ihnen ihre Bestallungs Brieffe zu ieder Zeyt zugestalt, vnnnd vff hohe schulen nach Ihnen geschickt, wie solchß alles e, e, vnnnd a, auß diesen Copien, die e, e, vnnnd a, wir hiemit zustellen, zu vernemmen haben,

Zu dem auch von v, g. alten Herrn seliger vnnnd loblicher gedechtnuß, vnß zugeschrieben, daß wir die schule mit geschickten vnnnd treuen Ihrern versehen solten, außweysung derselben mitinen, Vnnnd aber der izige schulmeyster von obgemeltem Doctor vor geschickt vnnnd dinlich diese schulen huregiren erkannt ist, auch noch gutwillig sich examiniren zulassen, vnnnd nhun vff der stadt costen in der Herberge zeret,

So ist an e, e, vnnnd a, vnser vleyhige Bitt, die wollen diese hirbeygelegte copien dem Wolgeborenen vnserm gnedigen Herrn, vnbeschweret zuschicken, Trostlicher Zuversicht es werde J. g. nach ansehung derselben vnß bey vnserm altem herkommen, Brauch vnnnd gewondtheitten, pleiben, vnnnd den schulmeyster wie vor-altß, gnediglich, annemen lassen.

Dat. den 29 ten Julii No. 69.

Burgermeyster vnnnd scheffen  
der Stadt Siegen.

7. Dem wolgebornnen grafen vnnnd herrn herrn Johannen grafen zu Nassaw, Cagenelnpogen, Bianden vnnnd Dieß, herrn zu Beylstein vnserm gnedigen herrn. (d. 4. Aug. M. D. geschickt)

Wolgeborener graf, g. herr, Was Burgermeister vnnnd scheffen zu Siegen, desß neuen Schulmeisters halb supplicieren, Auch worauff sich dieselbige referieren, fundieren vnd gründen, haben e. g. vß Ihrer vnß vberreichter supplication vnd bestallungs copien, In die lengde g. zuersehen,

Haben vnß auch dabey berichtet, Daß M. Bernhardus Superintendens, hieueor, selbst, ein Schulmeister angunemen, bey Ihnen ingebetten hab, In welcher bedhienung aber, ein Erbar Rath vnnnd ganz gemeind, sich hernachmals hochlich bedrogen funden,

Ziehen sich auch vff e. g. herrn Batters hochlöblichst gedechtnuß, schreibens, vor Jarn an sie vßgegangen, In dem s. g. Ihnen die Schull, mit einem duchtigen schulmeister zu bestellen, begert vnnnd beuolhen,

Wenden daneben var, daß sie die Schule zuersehen vnd zu bestellen In dieffen besiz seyen,

Neben dem, daß In vffgerichtten Verträgen alle alte gebrauch vnd herkommen der Statt (darunter sie dan auch die Schulbestallung ziehen) vßdrucklichen confirmiert seien,

Versehen sich demnach zu e. g. vnderthenig, Sie werden sie bey solchen alten wholhergebrachten, bestittigen vnd erfessenen gebreuchen vnd gerechtigkeiten gnedig pleiben lassen.

So sey auch Ihr meynung nicht gewesen, daß man den Schulmeister ohne vorhergehendt Examen vff oder zulassen solte, Sondern haben ghen Wittenberg geschrieben, der ihenig so heraußer gesendet werden solte, müsse sich alhie dem Examini vnderwerfen, daruff sey auch der Schulmeister herauß gezogen vnd desselbigen willig,

Darzu haben sie die Burgermeister, M. Bernharden, so baldt der Schulmeister ankommen, desß Examens halb angelangt, Der sich dessen verweigert, doch nit daweniger Im Schein desß Examens, sie bey e. g. angetragen vnd sie vmb Ihre gerechtigkeit zu bringen vnderstanden, Aus dem sie dan anderst nit schließen oder abnemen können, dan daß es M. Bernharden (der vorhin, als seine gefreundten Schulmeister gewesen, daß Examen vorzunemen, sich nit hoch bemüht haben soll) mber zuthun sey vmb daß, daß er zwischen E. g. vnd Ihnen Jant vnd Hadder erwecken, vnruhe anstiften, vnd, dieweill er dem Rath

ohne daß, seiner eignen sachen halb, nicht günstig sey, sein gemüth an tag zugeben, dan e. g. gerechtigkeit zuerhalten,

Wesß glaubens vnd standts aber der Schulmeister sey, haben e. g. ab beyliegenden copiis vnd zeugnissen Ihme zu Wittenberg, Jena vnd Mühlhausen mitgetheilt selbst In gnaden zu befinden, Welches E. g. wir vff der Burgermeister ansuchen e. nicht verhalten sollen, und seindt denselben zudhienen schuldig, bereidt vnd ganz willig,

Dat. den 30ten Julii No. 1c. 69.

E. G. B. schuldige vnd  
gehorsame

Heinrich Holdinckhausen

Amptm. zu Siegen mp.

Johann Geyße mp.

Diesem Schreiben sind in Kopieen der Empfehlungen Luthers (v. 1450,) und Peucers, die Bestellungen Jostis unter dem Hayne, des Amilius, Galba und Winkler, ferner die Zeugnisse des Vicinus beigegeben.

8. Antwort vnd Bedenken des Bernhardus Bernhardi, Pfarrers und Superintendenten zu Siegen, an den Grafen Johann.

Gottes gnade, durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum, vnsern warhafftigen heylandt, vnd seligmacher, samt meinen vnderthenigen, vnd gehorsamen Diensten zuvorn, Wolgeporner graue, gnediger herr, vff der Burgermeister, ahn den Amtmann beschehen schreibens, belange die bestellung der Schulen allhie zu Sygen, E. g. beuelhe nach, meine antwort, vnd schriftlich bedenken zuüberschicken,

Ist ahn dem, das bemelte Burgermeister einen Magistrum, so sie fur sich selbst von Wittenberg zur regierung der Schulen erfoddert, zu examiniren, vnd einzusetzen an mich begert haben, Dessen ich mich aber verweigert auß vrsachen, daß mir nicht gebüret Kirchen- vnd Schulthiener ohn E. g. fürwissen vnd beuelhe zu bestetigen, Auch solchß von E. g. mir ausdrücklich verbotten ist,

Sie die Burgermeister derhalben ahn E. g. gewiesen, mitt erbietung da E. g. mir beuehlen würden, gedachten Magistrum zu inuestiren, wollte ich, was mir Ampts halber gebüret Inn vnderthenigkeit mitt Bleiß vnd trewen verrichten,

Darauf sie geantwort, wie solchß zu abbruch, vnd nachteil Irer Privilegien gereiche, als sie denn durch Ire mittschöpfen seien vnderrichtet worden,

Als ich aber vff meiner antwort beharret, vnd sie ahn E. g. beuelhaber (so gleichen beuelhe von E. g. empfangen,) gewiesen, Sindt sie von mir gangen, vnd weiters bei mir nicht ahngesucht,

Soviel aber den Magistrum belangen thuth, befinde ich, daß er gelehrt, vnd züchtig, darzu gottfürchtig, vnd Erbar, vnd also zu solchem Ampt, ohn Zweifel nicht vnthienlich,

Er hat sich aber nuhn lange Zeit Inn predigen geübet, auch einen kirchendienst ahngenommen gehabt, daß ich besorge, er werde der Schularbeit baldt müde werden, Ist auch vbel zu frieden, das er E. g. zu wieder solte zu dienst ahngenommen werden, Entschuldigt sich, daß ihm dauon nichts angezeigt sey, sunst wölte er sich hierauf nicht begeben haben, vnd erbeut sich gegen E. g. Inn aller vnderthenigkeit zu diffem odder anderen diensten.

Derwegen mein einfaltig bedenken, da E. G. sich mitt den Burgermeistern, dergestalt, vnd massen vergleichen kündten, daß sie als Ir Oberherr, vnd auch Ordinarius, die Inuestitur vnd Confirmation, die Burgermeister aber, allein die Praesentation der Schulthiener hetten vnd behielten, daß er zu solchem Dienste kündte ahngenommen werden,

Die Bestallungen aber, dero copias die Burgermeister E. G. vberschickt, schneiden E. G. das Jus confirmandi ganz ab, dieweil E. G. darinnen mit einigem Wort nicht gedacht wirdt, derwegen E. G. Inn dieselbige keineswegs künden noch solten willigen,

Es ist auch den alten verträgen, so zwischen weilandt E. G. herrn Batter gottseelichen und der stadt vffgerichtet, zu wieder, Inn welchen außdrücklich vermeldet wirdt, daß sie mitt E. G. vorwissen vnd bewilligung Thierer ahnemen mügen,

Vber daß, so gehören Investitura, Confirmatio, vnd Visitatio alle in der hohen Obrigkeit, vnd dem Ordinario, aber den underthanen nicht zu,

So ist diß gewiß, ob wol die Bestallungen Dr. Aemylü seelichen, Galbae vnd Winckleri, also gestalt als wenn dieselbige von Inen beruffen vnd bestetiget weren, daß doch solchs, durch E. G. Herrn Batter seelichen beschehen, wie ich denn solches darthun, vnd beweisen kann, Sie die Burgermeister auch Inn keine abrede werden sein künden,

Darzu wird der mehrer theil der Besoldung eines Schulmeisters von denselbigen gefellen, so etwa E. G. Herr Batter seelicher zu erhaltung des alten pastors, M. Christiani Mörings, auß den brüderschaften, vnd andern geistlichen gefellen verordnet, genommen, daß also E. G. herr Batter fast als Fundator vnd Stifter dieses Stipendii ist zu achten, vnd derhalben, viel gedachte Burgermeister Inen solchs allein vnbillich zu geben vnd E. G. dauon aufzuschließen vermeinen,

Endlich da Inen den Burgermeistern, solte gestattet werden, Ires wolgefallens Scholthiener anzunehmen ohn E. G. vorwissen vnd bewilligung, were zu besorgen, daß etwa vntüglische leute odder sunst vnruhige köpfe, dadurch die Jugendt corrupirt, vnd der consensus in doctrina, vnder Kirchen vnd Schultzienern (welchs dann durchaus nicht sein müssen,) zerrüttet vnd zertrennet werden möcht, nicht ohn groß ergerniß, vnd schaden vnserer Kirche,

Derwegen E. G. disse sache billich Inn bedenken zu zihñ, vnd darinnen mitt Iren hochweisen Rathen vff solche weiß, damit sie nicht allein Ire Superiorität vnd hochheit erhalten, Sondern auch ferneren ergernuß, vnd vnordnungen, vorkommen, vnd begegnen müge, sich zu underreden habe,

Diß hab E. G. vff derselbigen beuelhe, Ich Inn vnderthenigkeit zur antwort nicht sollen verhalten, Dieselbige hiemit dem allmechtigen zu glückseelicher regierung, vnd langwehrender wolfarth, ahn leib, vnd seele, beuehlende,

Dat. Sygen den 5ten Augusti Ao. 69

E. G.     undertheniger  
          thiener  
Bern. Bernhart.

9. Der Graf an Burgermeister und Rath zu Siegen.

Johann

B. g. gruß zuuor, Erbstens liebe getrewen, Wir haben vnns ewerer schreiben, welche in desß von euch selbst bestelten Schulmeisters halb, bißhero an vnns gethan, genugsamblich berichten lassen,

Wie wol wir nhun vor etlichen Tagen vnsern Amtman vnnnd Beuelhabern zu Siegen, auß bewegenden uhrsachen, beuelch gethan:

Das sie euch in annehmung gedachtes Schulmeisters biß vff vnsern ferneren bescheidt oder verordnung nicht fortffahren lassen sollen:

Jedoch dieweil wir berichtet: Das er, Schulmeister mit schwören vndhösten außem Landt zu Doringen ghen Siegen erfordert vnnnd nhun eine gute zeit hero in der herberge gelegenn, zu deme das die

Schuel zu Siegen jziger Zeit ganz ltheer vnd mit keinem Schueldiener versehen sey: Damit dann die Jugend lenger nicht versaumbt werde, wollen wir dßmals bewilligt haben:

Das wir biß off fernere vnserer verordnung vnd bestallung gemeltem Schulmeister die Schuel zu Siegen zuuersehen, committiren, vnnnd beuelhen, doch mit dießem außtrucklichen vorbehalt: Das dieße vnser bewilligung künftiglich vns an vnseren habenden rechten in allewege vnabbruchlich sein soll, welches wir denn hiemit zu beiderseits vergleichung stellen wollen,

Vnd findt euch gnediglich gewogen.

Dat. Dillenburg den 13ten Augusti Anno 1569

Vidit et iussit D(ominus).

J(oh.) M(eirner) D(occtor).

M. Vicinus blieb hier bis zum 4. Oct. 1570. Er wurde vom Grafen an die Hoffschule zum Unterrichte seiner Söhne (Wilh. Ludwig, Johann u. Georg) und Vettern (Söhne des Grafen Wilhelm von Tsherensberg oder von dem Berg und Mariens, Schwester des Grafen Johann) abgerufen. Die Stadt bezahlte ihm seine Besoldung vom 23. Juli an. Er erhielt bis zu seinem Abgange, nebst 2 Gl. für 2 Wochen über sein legtes Quartal, 97 Gl. 15 Ab., dann noch, „aus geheiß der Herrn schöffen zur zierung und furion 10 Gl. 20 Ab.“

Peter Freudenberg war vom 22. März hier Unterschulmeister. Dafür „daß er ein zeitlang nach Abgehung M. Nicolai gelert, bekommt er 4 Gl. verehrung.“

## 12. M. Paulus Wagenerus, aus Saalfeld, 1570/71 und 1571/72.

Der Graf Johann schickt ihn mit einem Gesamtschreiben an den Superintendenten Bernhard und Burgemeister und Rath zu Siegen von Dillenburg, worin er ihn für tauglich zum Schulmeister erklärt, zu Folge eigner Kenntnißnahme, und seiner guten Zeugnisse, zugleich eines Empfehlungsschreibens von Doctor C. Peucerus erwähnend, und verordnet, daß M. Bernhard, als Superintendent, dort ihn in seinem, des Grafen Namen, präsentiren, die Burgemeister ihn dagegen von Stadt wegen an- und aufnehmen sollen. Die Burgemeister lassen ihn ohne Weiteres in die Schule eintreten, nehmen ihn nach acht Tagen im Namen der Stadt, unbekümmert um den Befehl des Grafen an und bezahlen ihm, laut Bßgift Scholen Besold.:

„Item: Wegen der eynzlichen Wochen vor dem Quartale — 1 Gl. 22 Ab.“, und „mit Bewilligung der Schöffen zur Zehrung und Fuhrlohn 17 Gl. 15 Ab.“; auch „sagen sie ihm quartaliter 25 Gl. Lohn zu.“

1. Schreiben des Grafen an den Superintendenten Bernhard Bernhardi und Burgermeister sambt Rath zu Siegen.

Johann graue zu Nassau

B(nsern) g(nädigen) g(ruß) z(uvor). Wärdiger wolgelarter, Auch Ersame liebe getreuen, Nach deme wir verlittener weil den gewesenen Schulmeister zu Siegen vnsern junge Vettern vnnnd Söhne z(institutiren), von dannen anhero anortnen vnnnd abfordern müssen, Vnnnd wir aber gleichwoill gern sehen wollen, das solche schul, mitt einem tuglichen vnnnd hierzu qualificirten gelarten man wiederumb zum besten müglich versehen werden möchte,

So haben wir vnns hin vnnnd wieder nach einer solchen geschickten Person, so zu einem solchen schuldienst zugebrauchen mitt allem vleiß erkundigen lassen,

Die weil dan vnns Briefs Zeiger M. Paulus Wagenerus, Salfeldensis, von Wittemberg zugeschickt hierzu geschickt befunden, welchen wir nicht allein souiel wir die Zeithero, er bey vnns allhier gewesen, erlernen konnen, sondern auch sonsten von vielen gelarten Leuten seiner Lehr, wandels vnd geschicklichkeit halben, vast hoch gerumpft worden, wie er auch dessen gutte Testimonia vorzulegen hatt, Vnd dan wir nicht zweueln wollen, Ir, die Burgermeister, auß D. Peuceri an Euch des wegen gethanem schreiben solches gleichfals vernemen vnd ersehen werdet, Das wir Iue zu solchem Dinst nicht vntuglich befinden konnen,

Als wissen wir nichtt zu wiederrathen, sondern lassen vnns vielmehr in alewege geuallen, das obgermeltter M. Paulus zum Schulmeister zu Siegen vff vnd angenommen werde,

Thun dero wegen Euch denselben hiernitt vberschicken, damit Ir, M. Bernhardt, als Superintendentens, moge eueres ortts tragenden Ampts Jaen vnfertwegen präsentiren, vnd fürters die Bürgermeister Iue von wegen gemeiner Stadtt vff vnd annemen sollen,

Welches wir Euch ic.

Dat. Dissenberg den 8. Decembris

Anno 70.

Jussit et Reuidit Dominus Comes Johs

## 2. Empfehlungsschreiben des Dr. Peucerus.

Den Ersamen weisen Burgermeistern vnd Radt der Stadt Siegen in der Graffschaft Nassaw meinen günstigen Herrn und freunden.

Gotts gnade durch seinen eingebornen schon Jesum christum vnsern warhafftigen heiland vnd seligmacher zuvor, Ersame weise günstige Herrn vnd freunde, wie ich ihm meinem nechsten schreiben vertroftung gethan eure schule mit einem wohlgeschickten, gottfurchtigen, ihn christlicher Eher recht erwiesenen vnd geubten manne zuuerforgen, als hab ich nach allerley gehapten rath diesen gegenwertigen Magistrum Paulum Wehenerum für andern auserwelet, die weil er alle die conditiones gehapt, die Cure weisheiten furschlagen, vnd neben andern Künsten vnd tugenden, auch ein wolgeubter musicus ist. Will ihnen berenthalben E. W. fleißig bescholen vnd commendiret haben, sonderlich die weil er sich albereit zuvor ihn schulen wol geubt vnd darumb desto viel mehr tuchtig ist zum schulregiment, ein fleißige bitt, ob die hern woll 80 Gulden Rheinisch zur besoldung furschlagen, sie wollen ihne doch seines antecessoris vnd fursarers besoldung folgen lassen, vnd daneben die zerung vnd vnkosten der reisen verstaten, Dan ich gar kein zweifel habe, er werde sich in seinem Dienst dermassen verhalten, wie sein pflicht, trew vud gewissen von ihm erfordert.

Gott der allmechtige Batter vnser hern vnd heilands Jesu Christi gebe ihme seinen segen vnd gnade, das er der Jugent rechtschaffen vnd treulich forstehe, vnd sie mit allem fleiß zu gottes warer erkantnus, anruffung vnd forcht, zu tugent vnd zu nütlichem eurer notigem Trohst ziehe und gewene.

Das mir die hern eine vererhung schenken, das wehr ganz vnd gar vnnotig gewesen, Dan ich den hern zu dienen willig vnd erbotig zu iederzeit, vnd ist es mir große freude vff erden, wan ich zu beforderung gottes erhen Kirchen und schulen dienen kann, will mich aber wegen des freundlichen willens gegen eure dinstlich bedanket haben. Vnsrem Gott befolen. Dat. Wittemberg den 15 Novembr. 1570.

Caspar Peucerus, D.

Bernhard berichtet das Verfahren der Burgemeister dem Grafen und dem General-Superintendenten zu Dissenburg, Doctor Mörlin. Die Sache bleibt aber auf sich beruhen, bis Wagener mit seiner Besoldung in den „theuren und geschwinden Zeiten“, nicht mehr auskommen zu können, erklärt. Die

Burgemeister verwenden sich bei dem Grafen, um schon langehin aus den geistlichen Gefällen hinterhaltene 20 Gl. Dieser verlangt vom Superintendenten Bericht und Bedenken, und derselbe setzt den Sachverhalt, nicht eben lobend das Benehmen des Schulmeisters und der Burgemeister, klar auseinander. Die Letzteren bekommen keinen Bescheid und finden sich deshalb veranlaßt, wiederum ihre Bitte zu erneuern.

1. Bittschreiben der Burgemeister der Stadt Siegen an den Grafen.

Wolgeborner Gnediger Herr, E. G. seyhen vnsern vntertenige dienste iedergeit bereidt beuorn gnediger Herr, Welcher maßen von E. G. des kornß halber gnedige vertrustung der Stadt bescheen, dessen wissen e, g, sich zweyfels ohn g zu erindern, Nach dem wir dan bis anhero keine endliche vnnnd grundsliche erklärung bekommen, So bytten e, g, wir vnterteniglich die wollen vnß g. verstendigen, waß es vor ein gestalt darumb habe, vor eynß. Zum andern gnediger Herr können e, g, wir nit verhalten, wie daß wir nach M. Nicolai Vicini vnserß gewesenen Schulmeysterß abzugh, einen andern Magistrum vnnnd Pädagogum mit nit geringen vnkosten der Stadt, von Wittemberg, bekommen haben,

Welcher nhun bisanhero die Schule versehen, vnnnd verwaltet, vnnnd seyn mit seynem vleyß, Ihre, wandel, Leben vnnnd weßen gutter maßen zufrieden, Diweyl aber die Zeitten, sehr theuer, vnnnd geschwindt, hat er sich beschwert, daß er sich mit seiner igigen besoldung nit vnderhalten konnte, vnnnd vmb mherung seynes Salarii ansuchung gethan, vnnnd sich ferner erkert hat, wo solchß nit bescheen konnte, daß er dan eynen andern weg vor die handt nemmen müße,

Wiewol wir nhun der Jugent zum besten gerne steuer vnnnd hülffe thun wollen, So können wir es doch, in erwegung des geringen Inkommenß vnnnd gefelß der Stadt nit thun. Vnd derweyl die Stadt hinbeuor von den Geistlichen gefellen zu der Schulmeister Besoldung, alle Ihar zwanzig gulden gehapt, vnnnd aber dieselbige nhun ein Ihar oder etlich vnuerrichtet, plieben, Alß pitten E. G. wir in aller vntertenigkeit, die wollen der Stadt vnnnd Schulen gelegenheit, desgleichen auch daß die Stadt (wan man den igigen Magistrum abziehen ließe,) in großen schaden keme g. zu gemut furen, vnnnd die gnedige verseyhung thun, daß obberurte 20 gulden, zu der Schulmeyster Besoldung (wie hiebeuor gescheen) wie derumb mochten zugestalt werden.

Daß wirdt der almechtige e, g, an einem andern ort reychlich vergelten, vnnnd wir seint es neben schuldigem gehorsam guuerthienen willig. Vnnnd bitten vff beyde Puncten eine g. Wiederantwort, E. G. In den schuß des höchsten befehlende.

Dat. Siegen den 7ten Octobr. Ao 71.

E. G.

Vntertenige  
Burgermeyster der Stadt  
Siegen.

2. Schreiben des Grafen an den M. Bernhard, den Superintendenten.

Johann graw zu  
Raffav ic.

Vnsern günstigen gruß zuuor.

Wärdiger wolgelarter lieber getreuer, Weß Burgermeister der Stadt Siegen des igigen Schulmeisters zu Siegen vnderhaltung vnnnd vermehrung seines Salarii halben daselbst suplicando ann vnns



gelangen lassen vñnd pittenn thun habtt Ir ab beygefügetem Item deswegen an vnns gethanem schreiben zuuerlesenn,

Beuehlen euch demnach hiermitt gnediglich, Ir wollet vnns allenn bericht vñnd gelegenheit dieser sachen, benebenn ewerem bedenken anher in schriftten zusampt Innsertirtem Item schreiben vberschickenn, damit wir vnns ferner darinnen ersiehenn vñnd nach befindung die gepur hier innen verordnenn vñnd bescheidenn mögenn.

Das wollenn wir vnns zu euch versiehenn, vñnd seindt euch mitt gnedigem willen wol gewogenn.

Dat. Dillenbergh den 10ten Octobris Anno 1571.

### 3. Bericht M. Bernhards an den Grafen.

Wohlgeporner Graue, E. G. findt meine schuldige, pflichtige, vñnd gehorsame Dienst Inn vnderthenigkeit zuuore, gnediger Herr, vff der Burgermeister der Stadt Sygen, des jetzigen Schulmeisters vnderhaltung vñnd vermehrung seiner besoldung halber, supplication,

Soll vff E. g. beuelh Ich Inn vnderthenigkeit nachuolgenden bericht nicht verhalten,

Das bemelter Schulmeister nicht allein vff der Stadt, Sondern auch E. g. kosten (so derohalben einen eignen Botten zu Wittemberg gehabt) anhero kommen, vñnd wie wol E. g. durch ein samptliches schreiben ahn die Burgermeister, vñnd mich damals vnderschiedlichen beuelhe gethan, das bemelte Burgermeister den Schulmeister ahnemen, Ich aber dannen von E. g. wegen einsetzen, vñnd inuestiren sollte, haben die Burgermeister solchem Beuelhe zu wieder, sich die Inuestitur allein angemast, vñnd mich meines ampts verdrungen, dessen ich mich ab Inen damals gegen E. g. vñnd den herren Dr. Mörliu schriftlich beclagt habe,

Diueil nhun vielgedachter Schulmeister ohnordentlicher Weise inn sein ampt gesetzt, hat er auch seines Dienstes ganz vnfleißig gewartet, vñnd sich inn seinem wandel, ohngehorsam, troßig, vñnd dermaßen ohnordentlich erwiesen, das er pillich mehr der schwein zu hüten als der jugendt vorzustehen tuglich geachtet werden möchte,

Nachdem denn solchs den Burgermeistern, so diß zum Theil selbst von ihm gesehen, vñnd durch mich zum andern mahl, derohalben verwarnt findt, wol bewust,

So befremdet mich ab Inen nicht wenig, das sie sich inn der supplication dürffen vernehmen lassen, wie sie mitt seinem vleiß, wandel, vñnd wesen wol zufrieden seien, Auch vmb vermherung seiner Besoldung E. g. ahnlangen, die sie doch von der Bestetigung eines Schulmeister, nhun zum dritten mhal dem zwischen E. g. herren Batter gottseeligen vñnd der Stadt vffgerichteten vertrage, zuwieder, genzlich außgeschlossen haben,

So viel aber die 20 gl. so jerlich auß den geistlichen gefellen zu Sygen zur Schulen gefallen sein solten, belangen thuth, dauon ist Inn jüngst gehaltenener Visitation Inn gegenwart Burgermeister, Rath, vñnd gemeind, Bericht geschehen, auß welchem sich damals befunden, das ob man auch dieselbige 20 gl. zu geben vermöchte (wie doch ohnmüglich ist) die doch auß keiner pflicht schuldig, auch ieziger gelegenheit der Schulen nach, vñndnötig sey,

Denn die geistliche gefell Inn kurzen Jaren in solchen abfall kommen, vñnd gerathen seindt, vñnd noch teglich gerathen, das dauon die kirchenthienner Tro Besoldung schwerlich haben, vñnd bekommen künden,

So sind auch gedachte 20 gl. vff die dritte persohn inn der Schulen, vñnd mit solchem vnderschiedt, wenn die Schule also gehalten wirdt, wie sie dazumhal als M. Erasmus Sarcarius, darnach M. Joh. Schnepf, Dr. Aemylius, M. Galba, Winklerus, alle seeligen, M. Burghart vñnd Ich (die von weylandt

E. g. herrn vatter gottfeeligen. vnd E. g. ahngenommen worden) vorgestanden, wesentlich ahngefangen vnd gehalten worden ist,

Nach dem aber die Burgermeister solche verordnung zerrüttet, die Schulmeister Ires gefallens beurlaubt, bißweisen gar keinen, etwa einen odder nur zween, darzu ohntägliche leute ohn E. g. vorwissen inn die Schule gestalt, die geordnete Stipendia geringert, doch alle gefell so E. g. herr vatter seeliger zur Schulen geordnet, eingenommen, dauon keine Rechnung gethan, vnd der abrede, vnd vergleichung zwischen E. g. h, Battern seeligen rethen, vnd beuelhabern vnd der Stadt Anno 41 beschehen aller Ding zuwieder vnd entgegen gehandelt haben, vnd noch, fordern sie In solche 20 gl. ohnbillich,

Demnach dieweil diese freuentliche handlungen nicht allein E. g. zu abbruch Irer herlikeit, vnd Jurisdiction, Sondern auch zu verderblichem schaden der lieben jugendt gereichen, Were hoch nötig daß E. g. den bemelten vertrag, auch gedachte abrede, vnd vergleichung neben M. Erasmi Sarcorii seeligen Bestallung vff suchen vnd beschehen ließen,

Demnach zu ehister gelegenheit Ire Reth, vnd General-Superintendenten ahnhero schickten disse vnd viel andere mehr kirchensachen so inn großer ohnrichtigkeit stehen, zuerörtern, vnd Inn bessere ordnung vnd richtikeit zu bringen,

Denn da solchs nicht geschehen solte, Ist zu besorgen, daß beides kirchen vnd Schule dieses orts, müssen nidergehen,

Disß hab E. g. ich auff dero G. Beuelhe zu berichten inn vnderthenikeit nicht söllen verhalten, vnd thu die inn den schuz vnd schirm des allmechtigen beuelhen.

Dat. Sygen den 12. Octobris Anno 1c. 71.

E. G.

vndertheniger  
vnd  
gehorsamer  
thiener

Bern. Bernhart.

4. Erneuerung des Bittschreibens sub Nr 1. an den Grafen von den Burgermeistern der Stadt Siegen.

Wohlgeborner gnediger Herr, v, g, seihn vnser vnderthenige schuldige Dienst zuuore gnediger Herr, v, g. wissen sich gnediglich zu entsinnen jüngst vberreichter Supplication belangendt die zwanzig Nedergulden, so aus dem Geystlichen gefell, zu Besoldung eines Rectors dieser Stadt Siegen jarlichen verrichtet werden, Nuhn mehr aber ettliche Jahr abgezogen vnd hinderhalten,

Dieweil aber igiger vnser Rector elagett, wie er sich in dieser geschwinden theuren Zeitt, seiner Besoldung nicht behelfen kohn, Vnd vns auch dieser Zeitt die Besoldung dero zweier schuldiener bey nach vffgehett, als wen drey vorhanden,

Ersuchen v, g, wir nochmals ganz vnderthenig pittende, vns vff vor vbergebene Supplication einen gnedigen bescheidt mitzutheilen.

Solchs wollen wir als vnderthenige gehorsame verschulden.

Dat. den 27. Octobris Anno 71.

E. G.  
B.

Burgermeister der  
Stadt Siegen.

Die Stadtr. des Jahres 1571 — 72 fehlt, sowie die Resolution des Grafen. Wagener geht 1572, den 19. Juni ab, an welchem Tage er seine letzte Quittung ausstellt:

„Das die erbaren weisen Herrn Philipp Harnisch und Daniel Meynhard dieser Zeit regierende Burgermeister der Stadt Siegen mir M. Paulo Wagener an meiner Besoldung so von Trinitatis vff d. 19. Juni verfallen, als nämlich 7 Gl. vnd ferner 12 Gl., welche mir vor dieser Zeit zur vererung zu gesagt worden, vberliefert vnd zugestellt, thue ich mit dieser meiner Handschrift bezeug vnd bekräftigen. Sage derowegen obgemelten Herrn Burgermeistern solches vnd alles andere vorbergehenden Dienstes Geld, mit besonderem Dank quitt, ledig vnd los. Ihnen auch zu Gelegenheit der Zeit nach meinem Vermögen in andermassen zu dienen, erkenne ich pflichtig und schuldig mit Wünschung von Gott dem allmächtigen Glück, heil vnd alle Wohlfardt zu ihrer Regierung.

Actum den 19. Juni Anno 1572.“

Sein Unterlehrer, Peter Freudenberg, erhält dafür, „daß er in abwesen Mgstr. Pauli gelehrt, 2 Gl. 14 Stb. zur vererung.“

### 13. M. Nicolaus Vicinus, 15<sup>72/73</sup>, 7<sup>3/74</sup> u. 7<sup>4/75</sup>.

Er kehrt am 10. September von Dillenburg zurück und steht hier von Neuem als Oberschulmeister, mit einer Besoldung von 100 Gl., bis 1574, in die Mitte des Septembers, wo er stirbt. In der Stadtr. von 15<sup>74/75</sup> befindet sich unter der gewöhnlichen Besoldungsrubrik: „Den 16. December An. 1574 haben wir M. Nicolai des Oberschulmeisters seligen nachgelassenen Wittwe das andere Quartal laut Quittung verreichet — 25 Gl.“

Die Quittung seiner Frau bestätigt Dieses:

„Ich Katrin, Magist. Nicolai gewesen Rectoris hier zu Siegen nachgelassen wittwe, bekenne in vnd mit dieser quittung, daß mir die erbarn hern vursichtigen Burgermeist. Hauptrecht Goltzschmit vnd Thomas Pithan geliefert haben zwanzig vunff gulden, von wegen meines haußwirths selig. obgedacht schulbesoldung vom Quartall angefabendt den 2. Juni, vnd sich geendett den 15. Septembris, dieselbigen Herrn Burgermeister obgedacht hiermit quittirendt, in vorkunt dieses meines vatters hantschrift. Act. d. 16. Decembris an. 74.“

Philips Neunbrun

Stadtschreff mp.

Peter Freudenberg, sein Unterschulmeister, kommt im März 1573 als Pfarrer nach Rode (Röddchen bey Siegen), nachdem er am 18. u. 19. Februar, nicht wie Steubing in seiner Kirchen- und Reformationsgeschichte d. Dranien-Nass. Lande, pag. 82, — 1574 schreibt) auf Befehl des Grafen Ludwig mit 6 Kaplanen im Wirthshause zu Siegen, zum heiligen Geist genannt, (das jezige Haus des Kaufmanns Brinkmann,) examinirt und darauf ordinirt worden war.

In seine Stelle tritt:

Johannes Pithan, von der Diefenbach, einem Dorfe unweit Siegen. Er nennt sich selbst in seinen ersten Quittungen, bis kurz nach dem Tode des Magisters Vicinus, Hypodidascalus, in den zunächst folgenden aber Schulmeister, die Stadtr. sagt dagegen richtiger: „Secundae personae.“ Er bezog bis dahin 40 Gl. „das zugerechnet, was die Knaben brachten.“

Die Fortsetzung folgt später.